



Studieren mit Kind



Eine Broschüre der Österreichischen HochschülerInnenschaft

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

Stand: Jänner 2012

Gratis-Abo jetzt anfordern!
progress@oeh.ac.at

PROGRESS

Das „Progress“ ist die Zeitung der ÖH, die in ganz Österreich an Studierende gratis verteilt und verschickt wird. Es ist eine Zeitung von StudentInnen für StudentInnen und bietet allen Interessierten die Möglichkeit, ihre Ideen einzubringen und mitzugestalten. Wenn du also gerne fotografierst, schreibst oder Zeitung gestalten willst, melde dich einfach unter progress@oeh.ac.at. **ÖH ist, was du draus machst!**

www.oeh.ac.at/progress

Studieren mit Kind

Infos und mehr für Studierende
Jänner 2012

002

003

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

www.oeh.ac.at



Inhalt

1. VORWÖRTER	006
2. ELTERN WERDEN – ELTERN SEIN	009
2.1. Zeitplan und Behördenwegweiser	010
2.2. Beratungsstellen	014
3. WOCHENGELD, KINDERBETREUUNGSGELD, KARENZ & ELTERNTEILZEIT	017
3.1. Wochengeld	018
3.2. Kinderbetreuungsgeld	020
3.3. Karenz & Elternteilzeit	025
4. FAMILIENBEIHILFE	027
4.1. Allgemeines zur Familienbeihilfe	028
4.2. Studieren mit Kind und die (eigene) Familienbeihilfe	031
5. SONSTIGE BEIHILFEN	033
5.1. Sozialfonds der ÖH	034
5.2. Studienabschluss, Kinderbetreuung und mehr	036
5.2.1. ESF-Kinderbetreuungskostenzuschuss	036
5.2.2. ESF-Studienabschluss-Stipendium	036
5.2.3. Kinderbetreuungsbeihilfe	037
5.2.4. Studienunterstützung des BMWF	037
5.2.5. Familienhärteausgleich	037
5.2.6. Rezeptgebührenbefreiung	038
5.3. Zuschüsse der Bundesländer	039

6. STUDIENBEIHILFE & BEURLAUBUNG	045
6.1. Studienbeihilfe für Studierende mit Kind – was ändert sich?	046
6.2. Beurlaubung	050
7. STUDIENGEBÜHREN	053
7.1. Allgemeines zu Studiengebühren	054
7.2. Erlassgründe für Studierende mit Kind	055
8. KRANKENVERSICHERUNG	057
8.1. Pflichtversicherung	058
8.2. Mitversicherung	059
8.3. Selbstversicherung	061
9. KINDERBETREUUNG	057
9.1. Möglichkeiten der Kinderbetreuung	064
9.2. Kinderbetreuungseinrichtungen an den Hochschulen	067
10. ANHANG	079
10.1. Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstellen	080
10.2. Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH-Sozialreferate	081
10.3. Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen	089
10.4. Fachhochschulen	092
11. IMPRESSUM	095

004
005

Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Liebe Studentin, lieber Student!

Die meisten von euch, die diese Broschüre in Händen halten, sind selbst Studierende mit Kind. Und damit seid ihr nicht allein: 10 Prozent der Studierenden in Österreich haben ein oder mehrere Kinder.

Eine Vielzahl der Studierenden mit Kind steht tagtäglich vor der Herausforderung, Kinder und Studium unter einen Hut zu bringen. Häufig kommt auch noch ein Job dazu, der die finanziellen Belastungen durch Studium und Kind ausgleichen soll, und dadurch weitere Vereinbarkeits- und Organisationsprobleme von Betreuungspflichten, Studium und Beruf verursacht.

Doch trotz aller Schwierigkeiten im Hochschulalltag ist es keineswegs unmöglich mit Kind zu studieren und niemand sollte sich entmutigen lassen, mit Kind an die Hochschule zu gehen oder das Studium fortzusetzen! Es erfordert nur bewusstes Organisieren und Planen, eine Portion Humor und die

nötigen Informationen über Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Diese Broschüre soll dich in allen Aspekten des Studienalltags mit Kind unterstützen: Wir wollen dir einen umfassenden Überblick über Beihilfen und Förderungen geben, die es für Studierende mit Kind gibt. Neben einem Zeitplan der Behördenwege vor und nach der Geburt, findest du in dieser Broschüre außerdem eine Zusammenstellung der Ausnahmeregelungen, die auf Studierende mit Kind zutreffen. Diese können dir das Studium durchaus erleichtern. Zudem wollen wir dir einen Überblick über ÖH- und hochschulnahe Kinderbetreuungseinrichtungen geben – vielleicht ist auch für dein Kind ein Platz dabei!

Viel Erfolg und Freude beim Studieren!
dein Team des
Sozialreferats der ÖH-Bundesvertretung



V.l.n.r.: Angelika,
Martin, Peter, Janine

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

So ein Studi-Leben hat seine schönen Seiten – und ist trotzdem hart genug. Es gestaltet sich alles andere als einfach, den Durchblick bei Gesetzen und Verordnungen zu Beihilfen oder deinen Rechten und Möglichkeiten im Studium zu haben. Mit dieser Broschüre unterstützen wir dich dabei ebenso wie mit der Beratung in den Referaten der ÖH Bundesvertretung – persönlich, per E-mail, Telefon oder Skype.

Die ÖH ist als deine Vertretung immer die erste Anlaufstelle für all deine Fragen, Probleme, Anliegen oder Ideen. Seit 1. Juli 2009 hat die ÖH eine neue Exekutive, die die nächsten beiden Jahre für dich arbeiten wird – ganz nach dem Motto:

Politik, die wirkt. Service, das hilft.

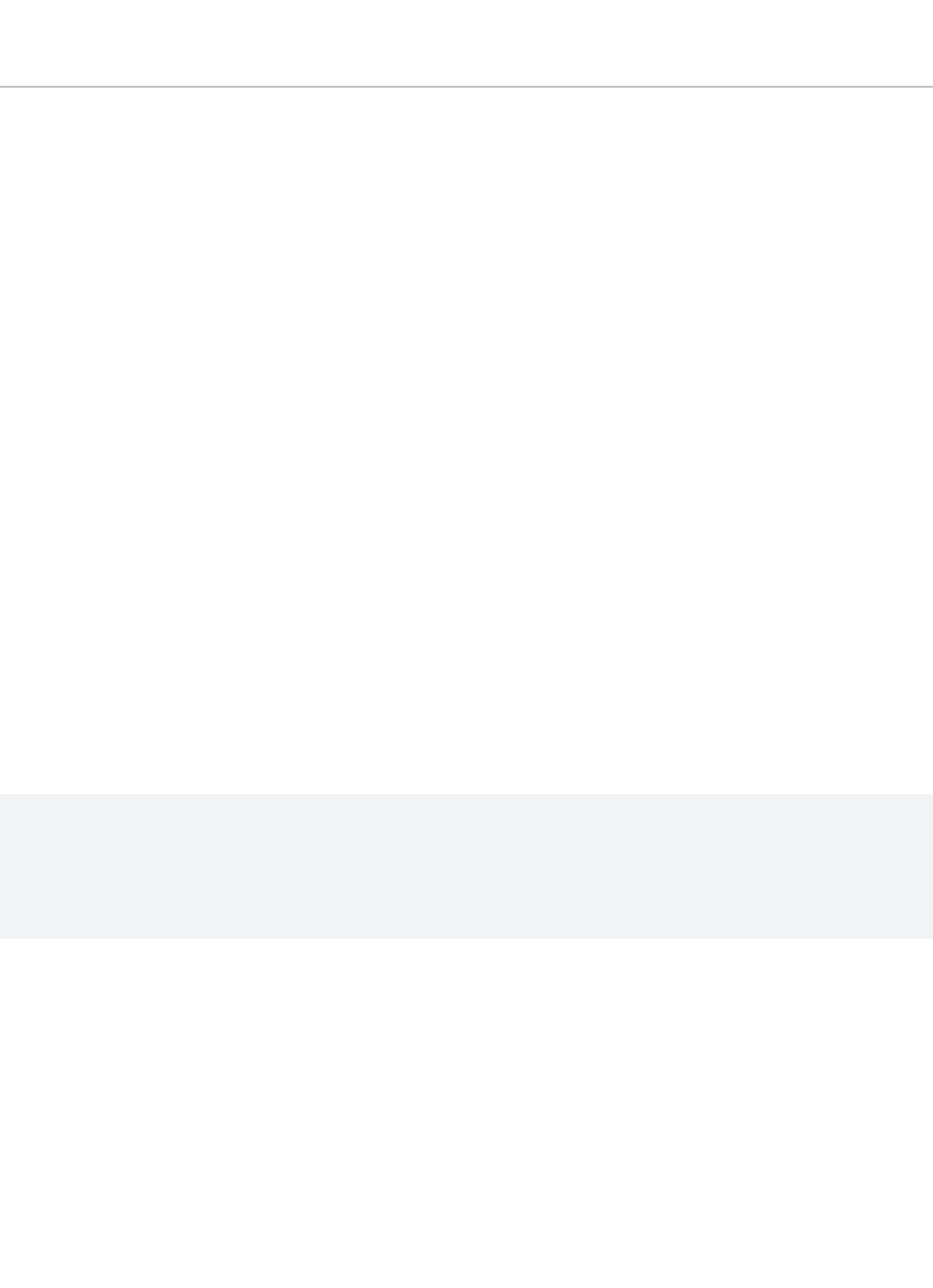
Für uns ist klar, dass Service einer der zentralen Aufgabenbereiche der ÖH ist. Die ÖH leistet für dich Beratungsarbeit in allen Fragen, die dein Studierendasein betreffen; sie

druckt Informations-Broschüren, organisiert für dich z.B. den Mensabon und die Studierendenversicherung, unterstützt dich bei rechtlichen Problemen und vieles mehr.

Für uns ist aber auch klar, dass Service allein nicht ausreicht, um die Studiensituation an den Universitäten, den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zu verbessern. Wir wollen der ÖH wieder ein politisches Gesicht geben und die bildungspolitische Diskussion konstruktiv und kritisch mitgestalten.

Um deinen Interessen Gehör zu verschaffen, braucht es eine starke, durchsetzungsfähige ÖH. Wir wollen sie dazu machen.

Deine ÖH-Bundesvertretung
Angelika Gruber, Janine Wulz,
Martin Schott, Peter Grabuschnig





Eltern werden –
Eltern sein



Zeitplan und Behördenwegweiser

Die Geburt eines Kindes bringt viel Freude und Veränderung, aber auch Unsicherheit mit sich. Spätestens wenn die ersten körperlichen Veränderungen sichtbar werden und der Bauch der Mutter zu wachsen anfängt, tauchen bei den meisten werdenden Eltern Fragen über Fragen auf: Wie wird mein/ unser Leben mit Kind? Was ist mit meiner Arbeit, meinem Studium, meinen Plänen? Was muss ich alles organisieren, was muss ich für mein Kind vorbereiten? Wer unterstützt uns, wie wird es uns finanziell gehen? Wird meine Beziehung dem standhalten, werde ich eine gute Mutter/ ein guter Vater?

Gleichzeitig gibt es eine große Anzahl von Beratungsstellen für (werdende) Eltern und ihre Kinder, die bei all diesen Fragen Hilfestellung und Unterstützung anbieten – nur ist es nicht immer leicht, auch gleich die richtige Anlaufstelle zu finden.

Die ÖH hat für dich einen Zeitplan für die Wochen und Monate vor und nach der Ge-

burt zusammengestellt, der dir – ergänzend zu den Informationen aus der restlichen Broschüre – einen gewissen Überblick über die nötigen behördlichen und sonstigen Schritte geben soll und dir auch den Weg zu den einzelnen Beratungsstellen zeigt.

-9 Monate

Du erfährst von der Schwangerschaft. Verständige so bald wie möglich deineN ArbeitgeberIn davon und lege eine ärztliche Bestätigung über die Schwangerschaft vor, damit der Kündigungs- und Entlassungsschutz für Schwangere wirksam wird.

Erkundige dich auch bei deiner Hochschule nach Möglichkeiten der Beurlaubung vom Studium und den Antragsfristen. (♦ Kap. 6.2)

-6 Monate

Spätestens ab dem 3. Schwangerschaftsmonat sollten werdende Mütter regelmäßig zum Gynäkologen/ zur Gynäkologin gehen. (♦ Kap. 2.2)

-5 Monate

Die erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung sollte ab der 12. bis spätestens Ende der 16. Schwangerschaftswoche stattfinden. Den Mutter-Kind-Pass erhältst du – unabhängig von deiner StaatsbürgerInnenschaft – bei der Ärztin/ beim Arzt, er dient der gesundheitlichen Vorsorge für Schwangere und Kleinkinder. Alle werdenden Mütter und Kleinkinder haben Anspruch auf kostenlose Untersuchungen bei VertragsärztInnen. Insgesamt vorgesehen sind 5 Untersuchungen während der Schwangerschaft und 9 Untersuchungen für das Kind bis zum 62. Lebensmonat. Achtung: Ohne vollständige Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen kann das Kinderbetreuungsgeld auch rückwirkend gekürzt werden! (♣ Kap 3.1)

-4 Monate

Zeit für die 2. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung zwischen der 17. und der 20. Schwangerschaftswoche. Denk darüber nach, wo dein Kind entbunden werden soll, und melde euch bei der Entbindungsklinik deiner Wahl oder bei einer Hebamme (bei Hausgeburten) an. (♣ Kap. 2.2)

-3 Monate

Die 3. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung steht zwischen 25. und 28. Schwangerschaftswoche an. Spätestens 12 Wochen vor der Geburt musst du deinem/r ArbeitgeberIn ein ärztliches Zeugnis über den voraussichtlichen Geburtstermin vorlegen. Darin wird auch der Beginn des Mutterschutzes vermerkt. (♣ Kap 3.2)

-2 Monate

Der Mutterschutz beginnt 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin (♣ Kap. 3.2), werdende Mütter dürfen ab diesem Zeitpunkt bis 8 Wochen nach der Geburt nicht beschäftigt werden (bei Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen mind. 12 Wochen).

Ab Beginn der 8. Woche vor der voraussichtlichen Geburt kannst du Wochengeld beantragen. (♣ Kap. 3.2). Die Auszahlung erfolgt 4 Wochen nach Mutterschutzbeginn. Die 4. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung ist zwischen der 30. und der 34. Woche fällig

-1 Monat

Die 5. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung ist zwischen der 35. und der 38. Schwangerschaftswoche fällig.

Geburt



+1 Monat

Gleich nach der Geburt muss für das Neugeborene eine Geburtsurkunde beantragt werden. Dies geschieht durch Vorlage der Geburtsanzeige des Krankenhauses, eines Lichtbildausweises und weiterer Dokumente (je nach Familienstand der Mutter) beim zuständigen Standesamt. (♣ weitere Infos auf www.help.gv.at)

Normalerweise verständigt das Standesamt auch die Sozialversicherung von der Ge-

burtsanzeige – frag zur Sicherheit nach! Das Kind wird dadurch bei der Mutter oder dem Vater mitversichert und erhält eine eigene E-Card. (♦ Kap. 8)

Bei der Anzeige der Geburt, bzw. bei Beantragung der Geburtsurkunde muss auch ein Name für das Neugeborene angegeben werden. Solltest du dich nicht entscheiden können, musst du dies binnen 1 Monats nachholen! Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, trägt auch das Kind diesen Namen. Bei unterschiedlichen Familiennamen müssen die verheirateten Eltern bereits vor/bei der Eheschließung den Familiennamen gemeinsamer Kinder festlegen – sonst gilt automatisch der Name des Mannes! Sind die Eltern nicht verheiratet, erhält das Kind automatisch den Familiennamen der Mutter. Soll das Kind den Namen des Vaters bekommen, kann dies nach Beurkundung der Geburt und Anerkennung der Vaterschaft bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden. (♦weitere Infos auf www.help.gv.at)

Für Kinder mit österreichischer StaatsbürgerInnenschaft kann mit der Geburtsurkunde auch gleich ein Staatsbürgerschaftsnachweis beantragt werden (bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat). Die Ausstellung dieses Nachweises ist bis zum 2. Geburtstag gratis.

Willst du mit deinem Kind verreisen, braucht dieses einen eigenen Reisepass oder Personalausweis – eine Eintragung in den Pass der Eltern ist seit 2009 nicht mehr

möglich. Zuständig ist die jeweilige Passbehörde vor Ort.

Gleich nach der Geburt solltest du auch Familienbeihilfe (♦ Kap. 4) und Kinderbetreuungsgeld (♦ Kap. 3.1) beantragen. Der Antrag auf Familienbeihilfe ist bei deinem Wohnsitzfinanzamt einzubringen, der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld bei deinem Krankenkassenträger. Beim Kinderbetreuungsgeld musst du zwischen 5 Varianten wählen, die Mindestkarenzzeit beträgt 3 Monate. Die Wahl der richtigen Variante ist nicht ganz einfach – informiere dich also schon vorher!

Informationen zu weiteren Beihilfen und Unterstützungen findest du in ♦ Kap. 5.

Zwischen dem 1. und 7. Tag nach der Geburt muss die erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung stattfinden (inkl. Hüftultraschall-Untersuchung). Sind du und deinE PartnerIn nicht verheiratet, kann der leibliche Vater die Anerkennung seiner Vaterschaft erklären. Die Erklärung kann auch bereits vor der Geburt erfolgen, sie unterliegt keiner Frist. Der Vater wird dann in der Geburtsurkunde eingetragen. Für das Kind ist diese Vaterschaftsanerkennung ein großer Vorteil, weil sich für das Kind daraus Unterhalts- und Erbrechte ableiten und sie außerdem den Obsorge-Alltag erleichtern. Zuständig sind das Standesamt, die Bezirkshauptmannschaften bzw. das Magistrat, das Bezirksgericht oder ein Notariat. Sollte der Vater sich weigern von sich aus die Vaterschaft anzuerkennen, besteht die Möglichkeit ihn mittels einer Vaterschafts-

feststellungsklage zu einem Vaterschaftstest zu verpflichten. Die diversen entstandenen Kosten müssen dabei vom Verlierer des Verfahrens übernommen werden.

Spätestens 3 Tage nach Entlassung aus dem Krankenhaus musst du den Hauptwohnsitz des Kindes beim Standesamt oder bei der Meldebehörde anmelden (ev. gleichzeitig mit der Ausstellung der Geburtsurkunde). (♦ www.help.gv.at bzw. Infos deiner Gemeinde)

+2 Monate

Zwischen der 4. und 7. Woche nach der Geburt erfolgt die 2. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung (inkl. orthopädischer Untersuchung). Spätestens bis zum Ende des Mutterschutzes (8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt) muss die Mutter dem/der ArbeitgeberIn bekannt geben, ob Karenz oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird. Du solltest dir auch überlegen, ob und wie du nach dem Ende der Karenz wieder in den Beruf einsteigen willst.

+3 Monate

Zwischen der 6. und der 8. Woche nach der Geburt wird die Hüftultraschall-Untersuchung durchgeführt. Du solltest dein Kind auch möglichst bald in einer Krippe oder einem Kindergarten anmelden – die Wartelisten sind oft sehr lang. (♦ Kap. 9)

+3 Monate

Zwischen 3. und 5. Lebensmonat des Kindes wird die 3. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung fällig.

+6 Monate

Hat das Kind keine österreichische StaatsbürgerInnenschaft, muss binnen der ersten 6 Monate ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestellt werden. Innerhalb dieser Frist kann der Antrag im Inland gestellt werden.

+7 Monate

Zwischen 7. und 9. Lebensmonat des Kindes wird die 4. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung (inkl. HNO-Untersuchung) fällig.

+10 Monate

Zwischen 10. und 14. Lebensmonat des Kindes wird die 5. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung fällig.

+18 Monate

Du musst die Nachweise („Formblätter“) aus dem Mutter-Kind-Pass im Original der Krankenkasse vorlegen, um weiterhin Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe zu beziehen. Weitere Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen erfolgen zwischen 22. und 26., 34. und 38., 46. und 50. sowie 58. und 62 Lebensmonat des Kindes.

+2 Jahre

Ab dem 2. Geburtstag des Kindes besteht kein Kündigungsschutz mehr. Außerdem läuft die Karenz aus – willst du die Freistellung verlängern, brauchst du eine eigene schriftliche Vereinbarung über einen unbezahlten Urlaub mit dem/der ArbeitgeberIn.



Beratungsstellen

Die Anzahl der Beratungsstellen für (werdende) Eltern ist sehr groß – hier möchten wir dir einen groben Überblick über die wichtigsten Anlaufstellen verschaffen.

Eltern-Kind-Zentren

Diese bieten umfassende Informationen für (werdende) Eltern und bieten Unterstützung durch kostenlose Beratung in vielen Belangen, Kurse, Vorträge und Möglichkeit zur Vernetzung mit anderen Eltern. Adressverzeichnis österreichweit:

♦ www.babyguide.at

Familienservice des BMWFJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend hat ein eigenes Familienservice mit Gratis-Hotline (0800/ 240 262, Mo-Do 9-15) rund um Beihilfen, Karenz und Gesundheit eingerichtet. Außerdem finden sich auf ♦ www.bmwffj.gv.at/familie umfassende Informationen zu allen Themen rund ums Kind.

ÄrztInnen

Bist du auf der Suche nach geeigneten ÄrztInnen, schau auf die Seite der jeweiligen LandesärztInnenkammern und gib die gewünschten Kriterien (z.B. Fachgebiet, Geschlecht, Sprachkenntnisse) ein. Auch die aktuellen Wochenend- und Nachtdienste findest du dort.

♦ www.aerztekammer.at

Frauenratgeberin Bundeskanzleramt:

Die Frauenratgeberin des Bundeskanzleramts bietet eine Kontaktliste für kinder- und elternspezifische Anlaufstellen zusammen, geordnet nach Bundesländern. Gut für einen ersten Überblick.

♦ www.frauenratgeberin.at

Hebammen

Informationen zur Arbeit von Hebammen vor, während und nach der Geburt sowie eine Kontaktliste, findest du auf der Seite des Bundesgremiums der Hebammen.

♦ www.hebammen.at

Impfungen

Das Bundesministerium für Gesundheit stellt einen aktuellen österreichischen Impfplan für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Erwachsene sowie allgemeine Informationen über Impfstoffe und Impfstoffsicherheit zur Verfügung.

- ♦ www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Praevention/Impfen/Impfen

Schlaf- und Schreiambulanzen

Babys mit problematischem Schlafverhalten verursachen Stress, dauernden Schlafentzug und Selbstzweifel bei ihren Eltern. Mittlerweile haben viele österreichische Krankenhäuser Schrei- und Schlafambulanzen eingerichtet, die Beratung und Therapie für ‚Schreibabys‘ und deren Eltern bieten.

- ♦ http://www.eltern-bildung.at/home/schwerpunktthemen/unterthema_detail/thema/babyalter/unterthema/schreibabys/ oder auf www.trostreich.de

PartnerInnenschaft

Häufig bedeutet das Eltern Werden eine große Umstellung und tlw. auch Belastung der PartnerInnenschaft. Ihr müsst neue Herausforderungen meistern, neue Rollen und Aufgaben annehmen und euren Alltag gemeinsam neu gestalten. Eine Vielzahl von Beratungsstellen für PartnerInnenschaften, Familien und Alleinerziehende findest du beim Familienservice des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend:

- ♦ www.familienberatung.gv.at

Außerdem gibt es eine anonyme und gebührenfreie Info-Hotline unter 0800/ 240 262.

Frauenhäuser

Frauenhäuser bieten Frauen, die Gewalt durch ihren Partner/Ehemann erleben und ihren Kindern eine sichere Wohnmöglichkeit. Sie sind für alle Gewaltopfer offen, unabhängig von Nationalität, Einkommen oder Religion. Frauenhäuser bieten auch Beratung für Frauen in Krisensituationen und Unterstützung bei Kontakt mit Behörden an.

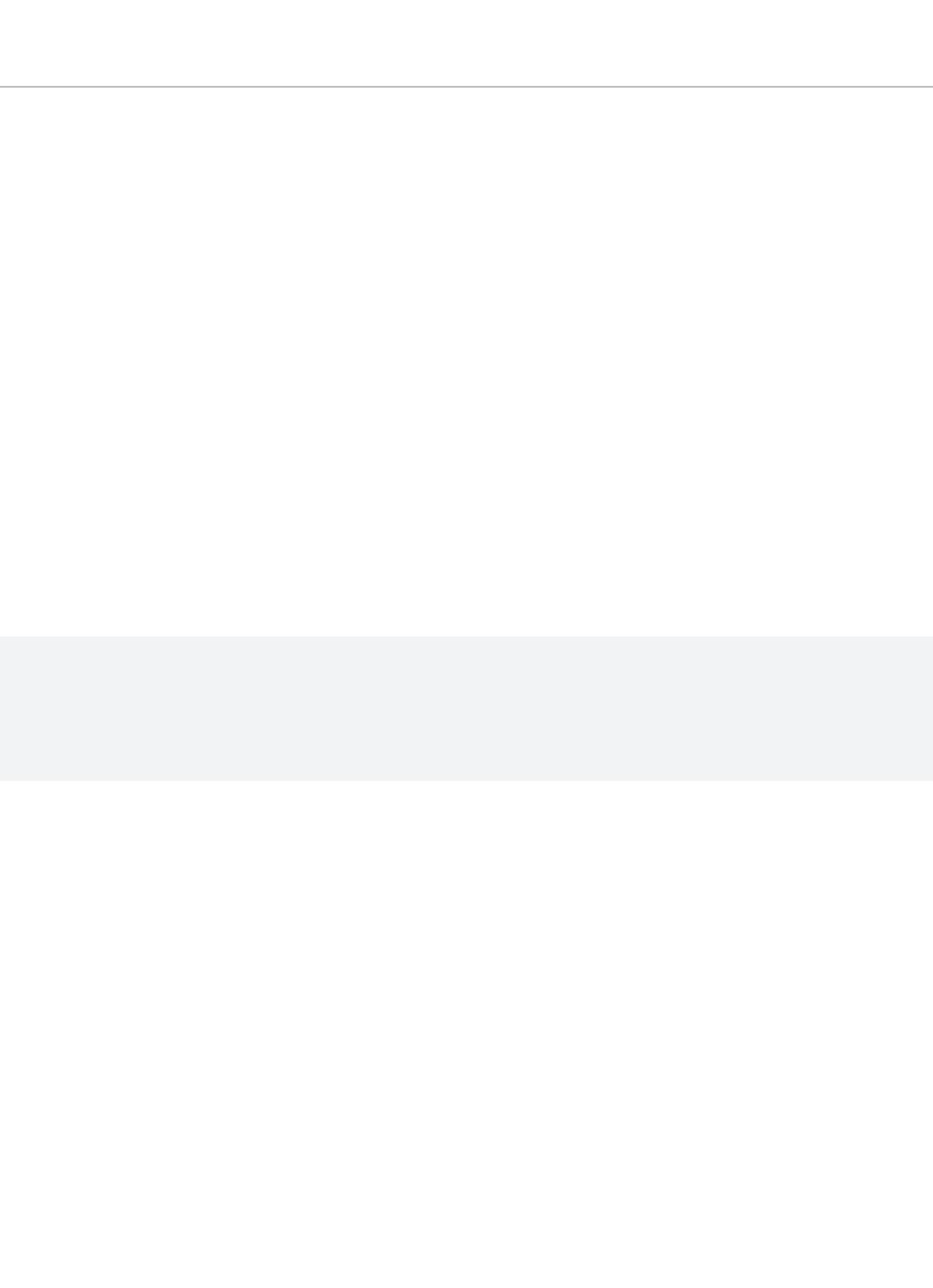
- ♦ www.aeof.at

24-Stunden-Frauenhelpline:

Berät Frauen, die Opfer von Gewalt in jeglicher Form (Vergewaltigung, Psychoterror, sexuelle Belästigung, Schläge) geworden sind. Sofortige (mehrsprachige) Telefonberatung und rasche Hilfe in Akutsituationen ist möglich, du kannst aber auch einen Termin für ein Treffen vereinbaren. Sollten unangenehme Behördenwege oder ein Gang ins Spital notwendig sein, können die hilfesuchenden Frauen um Begleitung anfragen. Es werden auch Rechts- und Sozialberatung geboten. Telefon: 0800-222555

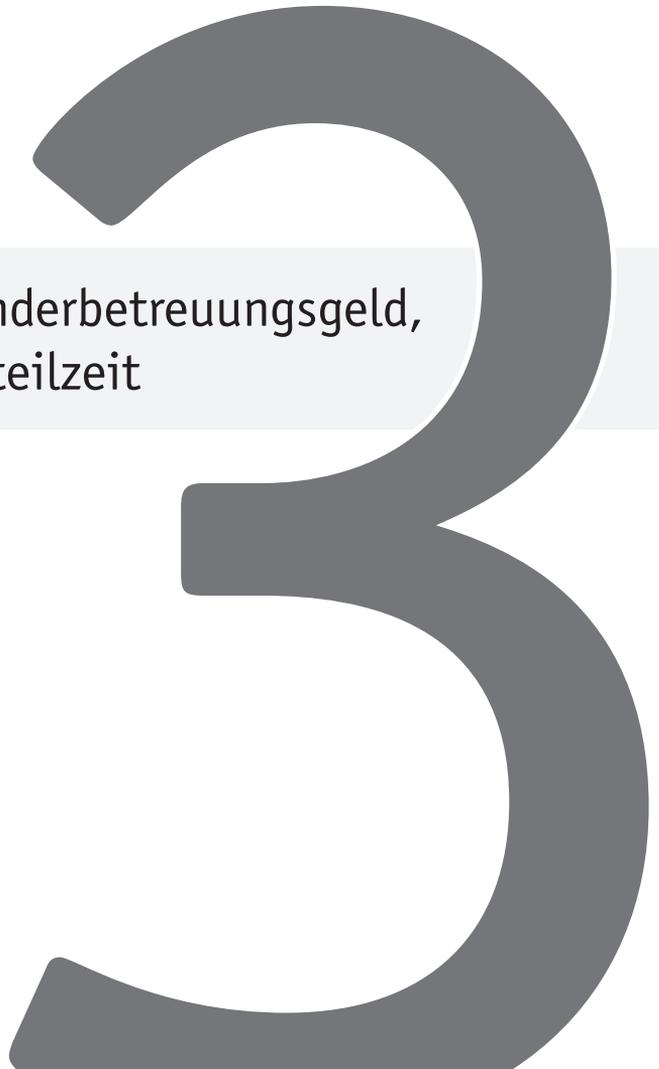
Männerberatungsstellen

In ganz Österreich bieten Männerberatungsstellen anonyme Beratung und Unterstützung für Männer, Familienarbeit und Gewaltprävention an. Auf ♦ www.maenner.at ist die Wiener Männerberatungsstelle zu finden, mit Links zu allen Institutionen österreichweit.





Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld,
Karenz & Elternteilzeit



Wochengeld

Während der Mutterschutzfrist, die 8 Wochen vor der voraussichtlichen Geburt beginnt und 8 Wochen nach dem tatsächlichen Geburtstermin endet, besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot für weibliche Erwerbstätige. Das Wochengeld stellt in dieser Zeit eine finanzielle Unterstützung für erwerbstätige Frauen dar und ersetzt ihnen das entfallende Entgelt. Bei einer Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten wird die Frist nach der Geburt auf 12 Wochen verlängert. Die Bezugszeit des Wochengeldes verlängert sich auch, wenn der/die Amtsarzt/-ärztin vor Beginn des Mutterschutzes und darüber hinaus eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Mutter und Kind am Arbeitsplatz feststellt und ein Beschäftigungsverbot verhängt.

3.1.1 Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Wochengeld haben:

- unselbstständig erwerbstätige Frauen,
- geringfügig beschäftigte Arbeitneh-

merinnen mit freiwilliger Selbstversicherung und

- voll versicherte freie Dienstnehmerinnen.

Auch wer Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht, ist anspruchsberechtigt. Für selbständig Erwerbstätige und Bäuerinnen gelten ähnliche Regelungen.

3.1.2 Unselbständig Erwerbstätige & Bezieherinnen von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe

Sind anspruchsberechtigt während laufendem Dienstverhältnis sowie bei laufendem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Ausnahmeregelung: ArbeitnehmerInnen, die während eines Arbeitsverhältnisses oder während sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen schwanger werden, erhalten auch dann Wochengeld, wenn das Arbeitsverhältnis bzw. der Bezug vor Beginn

der Schutzfrist endet, aber davor mindestens 3 Kalendermonate ununterbrochen gedauert hat. Das Arbeitsverhältnis darf jedoch nicht durch eine Kündigung durch die Arbeitnehmerin, einen unberechtigten vorzeitigen Austritt, eine verschuldete Entlassung oder eine einvernehmliche Lösung geendet haben. Die Voraussetzung von mindestens drei Kalendermonaten entfällt, wenn die Versicherte in den letzten 36 Monaten vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. des Leistungsbezugs 12 Monate Pflichtversicherung aufweisen kann.

Die Höhe bei unselbständig Erwerbstätigen entspricht dem Nettoverdienst der letzten 3 Kalendermonate bzw. 13 Wochen zuzüglich eines prozentuellen Zuschlags für Sonderzahlungen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. Schwangere, die zu Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhalten 180 % ihres Letztbezuges.

3.1.3 Geringfügig Beschäftigte

Bist du geringfügig beschäftigt, hast du nur Anspruch auf Wochengeld, wenn du dich freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung für geringfügig Beschäftigte selbst versichert hast (Kosten im Jahr 2012: 53,10 Euro monatlich). Eine studentische oder allgemeine Selbstversicherung zählt nicht. Das Wochengeld beträgt in diesem Fall 8,22 Euro pro Tag (Stand 2012).

3.1.4 Freie Dienstnehmerinnen

Freie Dienstnehmerinnen die über der

monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2012: 376,26 Euro) verdienen und somit sozialversicherungspflichtig sind, haben ebenso Anspruch auf ein nach dem Einkommen berechnetes Wochengeld. Als Berechnungsgrundlage werden 55% des täglichen Nettoeinkommens der letzten 13 Wochen bzw. 3 vollen Kalendermonate herangezogen.

3.1.5 Selbständig Erwerbstätige & Bäuerinnen

Selbständig erwerbstätige Frauen, die ein Gewerbe ausüben und Bäuerinnen haben während der Schutzfrist Anspruch auf Betriebshilfe, d.h. auf personelle Unterstützung im Betrieb. Kommt Betriebshilfe nicht in Betracht, besteht unter Umständen Anspruch auf Wochengeld in Höhe von 26,97 Euro pro Tag (Stand 2012). Dies gilt insbesondere für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben. Für genauere Informationen wende dich an die zuständige Krankenversicherung.

3.1.6 Antrag

Ab Beginn der 8. Woche vor der Geburt kannst du den Antrag bei der zuständigen Krankenkasse einreichen. Benötigt wird eine ärztliche Bestätigung sowie eine Arbeits- und Entgeltbestätigung des/der Arbeitgebers/in. Falls du vor der Schutzfrist Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, oder Kinderbetreuungsgeld bezogen hast, brauchst du eine „Mitteilung über den Leistungsanspruch“. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

Kinderbetreuungsgeld

Seit dem Jahr 2002 wird in Österreich statt dem Karenzgeld das Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt. Während ursprünglich 4 Bezugsvarianten bestanden, die allesamt unabhängig vom Einkommen gewährt wurden, gibt es nun seit 1.1.2010 ein 5. Modell: Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (KBG).

Bereits die ursprüngliche Version des KBG hatte als Zielsetzung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, die Kinderbetreuung flexibler zu gestalten und die Väter mehr einzubeziehen. Bei der Schaffung der neuesten, einkommensabhängigen Variante wurden nun neuerlich die Einbindung der Väter zum Ziel erklärt: Die Erfahrungen der letzten Jahre haben nämlich gezeigt, dass die Anzahl der Männer, die bei ihren Kindern zu Hause bleiben, nur sehr langsam größer wird. Nach wie vor entscheiden sich die meisten Elternteile für jene Kindergeldvariante, bei der sie am längsten

zu Hause bleiben können. Der Väteranteil unter den BezieherInnen steigt jedoch, je kürzer die Bezugsdauer und je höher der ausbezahlte Betrag ist (Zahlen aus der Kinderbetreuungsgeld-Statistik des BMWFJ). Häufig zeigt sich auch in der Praxis, dass Frauen nach dem Auslaufen des KBG noch länger zu Hause bleiben, was einerseits mit finanziellen Nachteilen, andererseits aber auch mit erschwerten Wiedereinstiegsmöglichkeiten in den Beruf verbunden ist.

Um die Auswirkungen des neuen, einkommensabhängigen KBG zu beurteilen, ist es noch zu früh. Sicher ist jedoch, dass viele Elternteile sich aufgrund der Vielzahl der Regelungen unsicher sind, welche der 5 KBG-Varianten nun für sie die günstigste ist. Hinzu kommt, dass AlleinerzieherInnen durch das derzeitige System benachteiligt werden: In aufrechten Beziehungen können Paare den Bezug des KBG verlängern, in dem sie sich im Bezug abwechseln. Alleinerziehende

haben diese Möglichkeit nicht. Ihnen fehlt ein PartnerIn zum Teilen der Anspruchszeit – neue PartnerInnen oder auch getrennt lebende leibliche Eltern können nämlich kein KBG in Anspruch nehmen. Alleinerziehende können lediglich über eine Härtefallregelung 2 zusätzliche Monate KBG beziehen – eine Gleichstellung mit Paaren erfolgt dadurch aber nicht.

Studierende, die früher oft keinen Anspruch auf Karenzgeld hatten, haben seit der Einführung des einkommensunabhängigen KBG im Jahr 2002 häufiger Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Doch auch ihnen stellt sich oft die Frage: Welche Variante ist die günstigste?

3.2.1 Wer hat Anspruch?

Du hast unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf KBG:

- Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich
- ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (identische Hauptwohnsitzmeldung)
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Einhaltung der Zuverdienstgrenzen (siehe unten)
- Nicht-ÖsterreicherInnen müssen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen;
- Eltern, denen Asyl gewährt wurde, ha-

ben ebenso Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld; subsidiär Schutzberechtigte nur dann, wenn sie keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen und selbständig oder unselbständig erwerbstätig sind

Der Anspruch auf KBG steht jeweils für das jüngste Kind zu. Wird in der Bezugsdauer ein weiteres Kind geboren, endet der Anspruch für das ältere Kind und es muss für das Neugeborene ein Neuantrag gestellt werden. Für Pflege- und Adoptivkinder gebührt das Kindergeld ab Übernahme in Pflege/Adoption. Bei jeder Variante des Kinderbetreuungsgeldes muss die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nachgewiesen werden. Ansonsten wird das KGB ab einem gewissen Monat (abhängig von der Variante) halbiert.

3.2.2 Die 5 Varianten

Seit 1.1.2010 stehen Eltern 2 Systeme mit insgesamt 5 Bezugsvarianten des KBG zur Verfügung. Die ersten vier Varianten (30+6, 20+4, 15+3, 12+2 Monate) stehen Eltern unabhängig von einer vor der Geburt ausgeübten Erwerbstätigkeit zu. Die 5., einkommensabhängige Variante bietet Eltern, die gut verdienen und sich nur kurz aus dem Erwerbsleben zurückziehen wollen, eine Art Einkommensersatz in Anlehnung an ihre vorherige Beschäftigung.

- Variante 30+6
Höhe: 14,53 Euro täglich (rund 436

Euro im Monat). Ein Elternteil kann das KBG bis zum 30. Lebensmonat des Kindes beziehen. Wenn auch der andere Elternteil KBG in Anspruch nimmt, verlängert sich die Bezugsdauer bis max. zum vollendeten 36. Lebensmonat des Kindes. Zuschlag pro Mehrling und Monat: ca. 218 Euro.

■ Variante 20+4

Höhe: 20,80 Euro täglich (rund 624 Euro pro Monat). Das KBG kann von einem Elternteil bis zum 20. Lebensmonat bezogen werden. Wird es zwischen den Elternteilen aufgeteilt, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum vollendeten 24. Lebensmonat des Kindes. Zuschlag pro Mehrling und Monat: ca. 312 Euro.

■ Variante 15+3

Höhe: 26,60 Euro täglich (rund 800 Euro pro Monat). Das KBG kann von einem Elternteil bis zum 15. Lebensmonat bezogen werden. Wird es zwischen den Elternteilen aufgeteilt, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum vollendeten 18. Lebensmonat des Kindes. Zuschlag pro Mehrling und Monat: ca. 400 Euro.

■ Variante 12+2

Höhe: 33 Euro täglich (rund 1.000 Euro pro Monat). Das KBG kann von einem Elternteil bis zum 12. Lebensmonat bezogen werden. Wird es zwischen den Elternteilen aufgeteilt, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum vollendeten 14.

Lebensmonat des Kindes. Zuschlag pro Mehrling und Monat: ca. 500 Euro.

■ Variante einkommensabhängige KBG

Höhe: 80% der letzten Einkünfte, max. 66 Euro täglich (rund 2.000 Euro pro Monat). Das KBG kann bis zum 12. Lebensmonat bezogen werden. Wird es zwischen den Elternteilen aufgeteilt, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes. Anders als bei den anderen Varianten ist hier eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in den 6 Monaten vor der Geburt nötig. Gleichgestellt sind Zeiten des Mutterschutzes, des Wochengeldbezugs bzw. Zeiten der Karenz.

3.2.3 Zuverdienstgrenze

Wählst du eine der ersten 4 Varianten, darfst du während des Bezugs von KBG bis zu 16.200 Euro pro Kalenderjahr dazuverdienen. Einberechnet werden Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung sind in die Berechnung einzubeziehen. Steuerfreie Einkünfte und Einkunftsteile zählen nicht zum Zuverdienst. Dies sind z.B. Alimente, Familienbeihilfe, KBG, Wochengeld, 13. und 14. Gehalt oder die Studienbeihilfe. Du kannst dir auch deine individuelle Zuverdienstgrenze berechnen, die uU über der oben genannten Summe liegt. Diese beträgt

60% deiner Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt und ist bei hohem Einkommen mitunter höher. Für nähere Information wende dich an deine Krankenkasse.

Wird die jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist der überschießende Betrag zurückzuzahlen. Um eine solche Überschreitung zu vermeiden, kannst du für eine bestimmte Zeit im Vorhinein auf das KBG verzichten. Nähere Informationen bekommst du bei der Krankenkasse.

Beim einkommensabhängigen KBG ist die Zuverdienstgrenze niedriger, da es ohnehin eine Art Einkommensersatz ist. Du darfst nur bis zu 5.800 Euro pro Kalenderjahr dazu verdienen.

3.2.4 Antrag

Am besten stellst du den Antrag unmittelbar nach der Geburt. Rückwirkend kann das KBG nur bis zu 6 Monate ausbezahlt werden.

Bei der ersten Antragsstellung musst du dich für eine Variante entscheiden. Sie bindet auch den zweiten Elternteil, ihr müsst euch also gemeinsam entscheiden. Die Mindestbezugsdauer eines Elternteils beträgt in allen Varianten 2 Monate. Unabhängig von der Variante können sich Eltern beim Bezug 2 Mal abwechseln, wodurch sich max. 3 Blöcke ergeben.

Zuständig ist dein Krankenversicherungsträger, wobei du den Antrag automatisch zugeschickt bekommst wenn du Wochengeld beziehst.

3.2.5 Ruhen des Anspruches

Der Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Bezugs von Wochengeld (diese Leistung erhalten erwerbstätige Frauen während der Mutterschutzfrist, im Allgemeinen 8 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt). Ist das Wochengeld geringer als das Kindergeld, so gebührt zusätzlich zum Wochengeld der Differenzbetrag auf das Kindergeld.

3.2.6 Beihilfe zu Variante 1-4

Eltern mit nur geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen KBG in der Höhe von 6,06 Euro pro Tag (rund 181 Euro monatlich) beantragen.

Anspruchsberechtigt sind Alleinerziehende, die nicht mehr als 5.800 Euro im Kalenderjahr verdienen, bzw. Elternteile, die in Ehe oder Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 5.800 Euro und der zweite Elternteil bzw. der/die PartnerIn nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr verdient. Die Beihilfe ist für maximal 12 Monate ab Antragstellung zu gewähren. Überschreitest du die Zuverdienstgrenze, ist der Betrag anteilig oder ganz zurückzuzahlen!

3.2.7 Härtefallregelung

In bestimmten Härtefällen ist eine Verlängerung der Anspruchsdauer des KBG von max. 2 Monaten über dem höchstmöglichen

Ausmaß möglich. Dies trifft auf Elternteile zu, die bereits seit mind. 4 Monaten alleinstehend sind, einen Antrag auf Festsetzung des Unterhalts gestellt haben und über max. 1.200 Euro Nettoeinkommen in den letzten 4 Monaten verfügen. Weiters kann eine Verlängerung in Anspruch genommen werden, wenn der zweite Elternteil aufgrund eines Ereignisses am Bezug des KBG im Zeitraum der Verlängerung verhindert ist (Tod, Aufenthalt in Heil- und Pflegeanstalt, bei Fällen von häuslicher Gewalt, Aufenthalt im Frauenhaus oder Haft).

3.2.8 Krankenversicherung & Pensionsanrechnung

BezieherInnen des KBG und das Kind sind automatisch krankenversichert. Für Zeiträume der Kindererziehung ab 1.1.2005 besteht für die ersten 4 Jahre ab der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung.

Elternteilzeit & Karenz

3.3.1 Elternteilzeit

Anspruch auf Elternteilzeit besteht nur für ArbeitnehmerInnen, die

- in einem Betrieb mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind und deren Dienstverhältnis bereits 3 Jahre ununterbrochen gedauert hat und
- die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (bzw. die Obsorge haben).
- Außerdem darf sich der andere Elternteil nicht gleichzeitig in Karenz befinden. Es können aber beide Eltern gleichzeitig die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

Die Elternteilzeit kann längstens bis zum 7. Geburtstag des Kindes bzw. bis zu einem

späteren Schuleintritt in Anspruch genommen werden. Dies ist dem/der ArbeitgeberIn spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich mitzuteilen. Lediglich die Rahmenbedingungen der Teilzeitbeschäftigung, also Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit sind mit dem/der ArbeitgeberIn zu vereinbaren.

Ab der Bekanntgabe, frühestens aber 4 Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung, besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Dieser endet 4 Wochen nach Ende der Elternteilzeit, spätestens aber 4 Wochen nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes.

Ist der Betrieb zu klein oder bist du noch nicht lange genug beschäftigt, besteht kein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung. Du kannst eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum 4. Geburtstag des Kindes mit dem/der ArbeitgeberIn vereinbaren.



3.3.2 Karenz

Die arbeitsrechtliche Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (Karenz) geht maximal bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Dies ist unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder beide Elternteile abwechselnd in Karenz gehen. Der mit der Karenz verbundene Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Ende der Karenz. Die Karenz muss mindestens 2 Monate dauern. Eltern, die sich in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden, müssen dem/der DienstgeberIn Dauer und Ende der Karenz rechtzeitig bekanntgeben (meist binnen acht Wochen nach der Geburt; bei geteilter Karenz kann für den 2. Elternteil auch eine andere Frist gelten). Diese Bekanntgabe findet am besten schriftlich statt. Um über den 2. Geburtstag hinaus in Karenz gehen zu können, ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem/der DienstgeberIn erforderlich.

Bei Unklarheiten wende dich an die Arbeiterkammer.



Familienbeihilfe



Allgemeines zur Familienbeihilfe

Unabhängig von ihrem Einkommen oder ihrer Beschäftigung haben Eltern Anspruch auf Familienbeihilfe. Diese soll sie bei ihrer Unterhaltspflicht unterstützen.

Kindern erhöht sich der Betrag um 12,80 Euro monatlich, bei drei Kindern um 47,80 Euro und bei vier Kindern um 97,80 Euro. Ab dem fünften Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um 50 Euro pro Kind und Monat. Bei 3 und mehr Kindern hast du außerdem Anspruch auf den Mehrkindzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich für das dritte und jedes weitere Kind.

4.1.1 Höhe

Die Höhe der Familienbeihilfe wird durch das Alter des Kindes bestimmt:

Alter des Kindes	Betrag/Monat
Ab der Geburt	105,40 Euro
Ab 3 Jahren	112,70 Euro
Ab 10 Jahren	130,90 Euro
Ab 19 Jahren	152,70 Euro
Zuschlag für Kind mit erheblicher Behinderung	138,30 Euro

Für ein erheblich behindertes Kind besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. Diese beträgt zusätzlich 138,30 Euro pro Monat.

Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag ist eine Art Negativsteuer, der die Unterhaltsbelastung ausgleichen soll. Er wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und muss nicht extra beantragt werden. Der Kinderabsetzbetrag beträgt 58,40 Euro pro Kind und Monat.

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe: Bei zwei

4.1.2 Wer hat Anspruch?

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern,

- deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und
- deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt („Haushaltszugehörigkeit“).

Wer kann beantragen

Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Besteht zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit, hat der Elternteil Anspruch, der überwiegend Unterhalt leistet. Wohnt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt, kann aber ihren Anspruch an den Vater abtreten. Wenn das Kind in einem eigenen Haushalt lebt und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachweislich nicht nachkommen, kann die Familienbeihilfe auf Antrag des Kindes auch direkt an dieses ausgezahlt werden. Aber Achtung: Eltern verlieren ihren Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag (sowie ähnliche Steuervorteile), wenn das Kind selbst Familienbeihilfe beantragt. Auch kann dies Auswirkungen auf eine eventuelle Wohnbeihilfe für die Eltern haben (hängt vom jeweiligen Landesgesetz ab).

Nicht-österreichische StaatsbürgerInnen

Bist du nicht-österreichische StaatsbürgerIn,

hast du Anspruch auf Familienbeihilfe für dein Kind, wenn du dich rechtmäßig und ständig in Österreich aufhältst (Anmeldebesccheinigung bzw. Aufenthaltstitel für BezieherIn und Kind) und hier deinen Lebensmittelpunkt hast.

Wer allerdings nur zu Studienzwecken nach Österreich kommt, hat keinen Anspruch auf Familienbeihilfe für sich oder das Kind! Wurde dir und deinem Kind Asyl gewährt, hast du Anspruch auf Familienbeihilfe für dein Kind. Bist du und dein Kind subsidiär schutzberechtigt nach dem AsylG, hast du für dein Kind Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn du unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig bist und dir keine Leistungen aus der Grundversorgung zustehen.

Altersgrenze

Grundsätzlich kann Familienbeihilfe bis zum 24. Lebensjahr des Kindes bezogen werden, ab der Volljährigkeit allerdings nur mehr unter bestimmten Bedingungen, beispielsweise wenn das Kind studiert. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Familienbeihilfe auch bis zum 25. Lebensjahr bezogen werden, zum Beispiel bei Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes (siehe unten).

Eheschließung & Familienbeihilfe

Bist du verheiratet/verpartnert oder geschieden und ist dein/e (geschiedene/r)

PartnerIn für dich unterhaltspflichtig, hast du keinen Anspruch auf Familienbeihilfe. Dies ist also vom Einkommen deines/r (Ex-) PartnerIn abhängig. Als Richtwert gilt der Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare. (Stand 2012: 1.221,68)

für 6-15jährige ein Schulstartgeld in der Höhe von 100 Euro zusätzlich ausbezahlt. Wenn du die Familienbeihilfe einmal beantragt hast, wird sie dir bis zur Volljährigkeit des Kindes automatisch ausbezahlt, ohne dass du weitere Formulare ausfüllen musst.

4.1.3 Antrag und Auszahlung

Die Familienbeihilfe kann jederzeit beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Sie wird bis zu fünf Jahre rückwirkend ab Antragstellung gewährt. Zur Antragstellung sind die Geburtsurkunde des Kindes, der Meldezettel der/des Antragsberechtigten und des Kindes sowie bei nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen Nachweise über den Aufenthaltsstatus in Österreich nötig.

Die Familienbeihilfe wird alle zwei Monate überwiesen, jeweils für den laufenden und den kommenden Monat. Im September wird



4.?

Studieren mit Kind und die (eigene) Familienbeihilfe

Für Studierende, die während ihres Anspruchs auf Familienbeihilfe ein Kind bekommen, gibt es einige Sonderregelungen:

4.2.1 Verlängerung des Nachweiszeitraumes

Grundsätzlich muss in den ersten beiden Semestern des Studiums ein Leistungsnachweis über mind. 8 Wochenstunden (16 ECTS) erbracht werden, damit ab dem 3. Semester weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Zeiten des Mutterschutzes (d.h. 8 Wochen vor und 8/ 12 Wochen nach der Geburt) sowie Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zum 2. Geburtstag hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraums.

Das bedeutet, dass der Leistungsnachweis, der normalerweise nach dem 1. Studienjahr vorgelegt werden muss, ein Semester später vorgelegt werden kann.

4.2.2 Verlängerung der Anspruchsdauer

Mutterschutz und Zeiten der Pflege und Erziehung des eigenen Kindes bis zum 2. Geburtstag hemmen den Ablauf der vorgesehenen Studienzzeit. Die Semester bis zum 2. Geburtstag des Kindes werden also bei der Familienbeihilfe nicht mitgezählt. Mit dem Semester, das dem 2. Geburtstag des Kindes folgt, geht die Semesterzählung weiter.

Während der Zeit der Hemmung der vorgesehenen Studienzzeit muss für den Anspruch auf Familienbeihilfe die Zulassung oder Meldung zur Fortsetzung vorliegen.

Wichtig:

Die Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur möglich, soweit die Zeiten des Mutterschutzes und der Pflege und Erziehung des Kindes in die Anspruchsdauer fallen.

4.2.3 Teilung zwischen Mutter und Vater

Sowohl die Verlängerung des Nachweiszeitraumes als auch der Anspruchsdauer wegen Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes kann zwischen der leiblichen Mutter und dem leiblichen Vater geteilt werden (z.B. 2 Semester für die Mutter und 2 Semester für den Vater). Der Wechsel in der Pflege und Erziehung muss jedoch mit Ende bzw. Beginn eines Semesters erfolgen. Dazu ist es ratsam anzugeben, dass sich der eine Elternteil ausschließlich um die Kindererziehung kümmert und der andere Elternteil wegen Erwerbstätigkeit oder Studium verhindert ist.

4.2.4 Studienwechsel

Fällt die überwiegende Zeit eines Semesters (ohne Ferien) in eine Zeit des Mutterschutzes oder der Pflege und Erziehung des Kindes bis zum zweiten Geburtstag oder treten während der Schwangerschaft Komplikationen auf, so wird dieses Semester (auch wenn die Fortsetzung des Studiums gemeldet wurde) bei einem Studienwechsel nicht in die Studienzeit eingerechnet.

4.2.5 Erhöhung der Altersgrenze für Schwangere und Mütter in (Berufs-) Ausbildung

Die Altersgrenze erhöht sich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 24. Lebensjahres eine Schwangerschaft besteht (auch

wenn erst seit Kurzem) oder eine Studentin ein Kind geboren hat. Die Familienbeihilfe kann jedoch nur dann bis zum 25. Lebensjahr ausbezahlt werden, wenn sich die Studierende noch in der vorgesehenen Studienzeit (plus verlängerter Anspruchsdauer) befindet.

Für männliche Studierende ist eine Erhöhung der Altersgrenze wegen Vaterschaft nicht vorgesehen. Nur wenn Präsenz- oder Zivildienst absolviert wurde, kann Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezogen werden, sofern sich der Studierende noch innerhalb der Anspruchsdauer befindet.

Weitere Verlängerungsgründe auf 25 sind:

- Die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres im Inland
- Das Betreiben eines Studiums mit mindestens 10 Semestern Regelstudienzeit, sofern das Studium in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wurde.

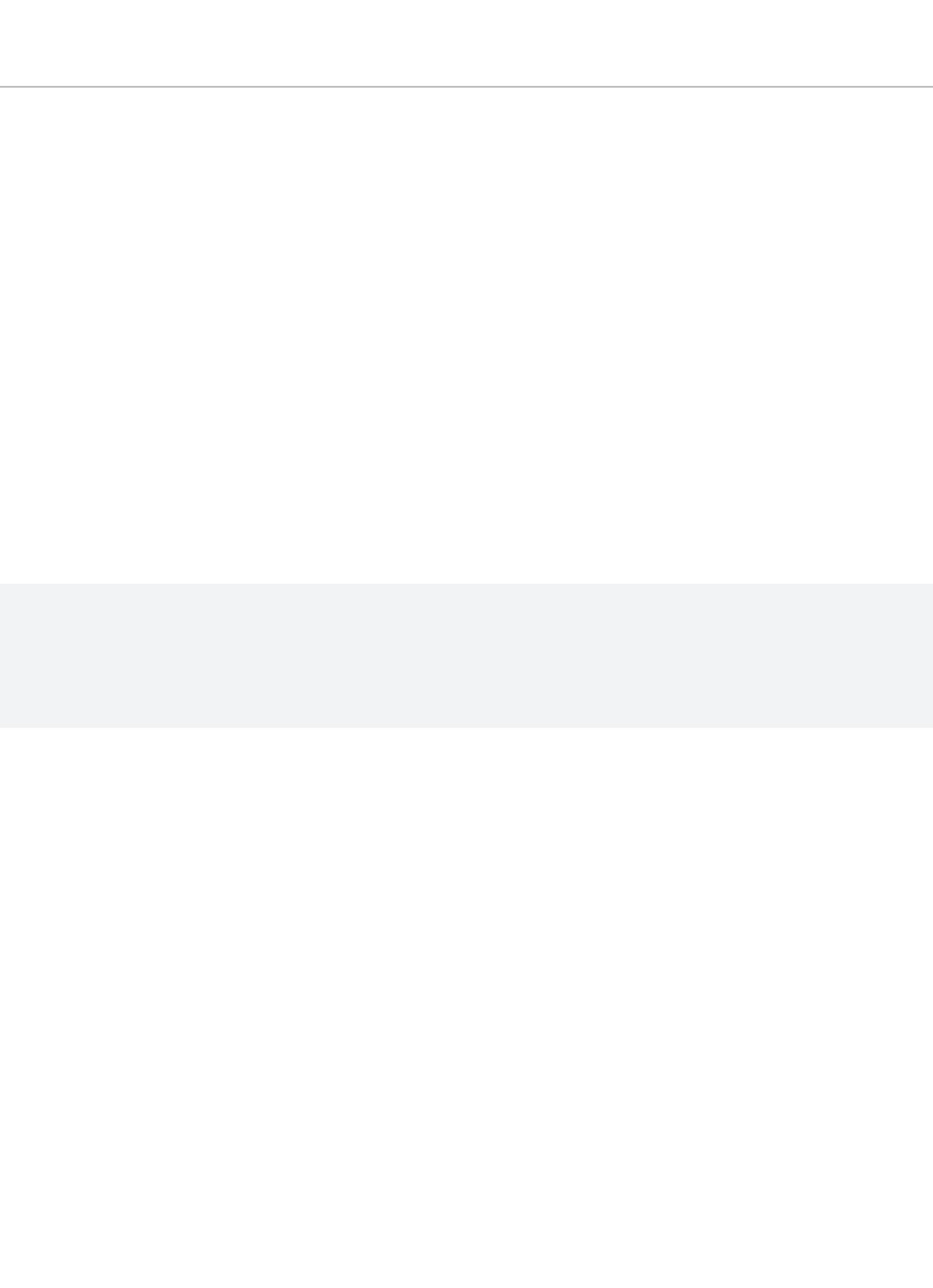
4.2.6 Wochengeld, Kindergeld, Einkommen und die eigene Familienbeihilfe

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird durch bestimmte Einkünfte des oder der Studierenden nicht ausgeschlossen. Dazu zählen z.B. die durch das Gesetz einkommenssteuerfrei erklärten Bezüge wie Studienbeihilfe, Wochengeld, Kindergeld etc. Außerdem dürfen jährlich bis zu 10.000

Euro an zu versteuerndem Einkommen (Bruttoeinkommen ohne 13. und 14. Gehalt, abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, AK-Umlage und Werbungskosten) dazuverdient werden. Diese Einkommensgrenze gilt auch, wenn du ein Kind hast (während die Einkommensgrenze bei der Studienbeihilfe höher ist, wenn du ein Kind hast).

Achtung:

Wenn du die jährliche Einkommensgrenze von 10.000 Euro übersteigst, musst du die gesamte in diesem Jahr bezogene Familienbeihilfe samt Kinderabsatzbetrag zurückzahlen!





Sonstige Beihilfen

Sozialfonds der ÖH

Für Studierende, die sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Unterstützung aus einem der ÖH-Sozialfonds. Diese Notlagen können bedingt sein durch plötzlich erhöhte Wohnkosten, Kosten fürs Studium, Ausgaben für Versorgung und Betreuung von eigenen Kindern, einmalige Ausgaben für medizinische Behandlungen oder andere Not-situationen, die unverschuldet entstanden sind. Voraussetzungen für eine Unterstützung sind, dass der/ die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, nicht bei den Eltern wohnt, keine Studienbeihilfe bezieht und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist. Im Detail sind für Studierende mit Kind relevant:

5.1.1 ÖH-Kinderbetreuungsfonds

Dieser Fonds dient der finanziellen Unterstützung von studierenden Müttern und Vätern, denen zumindest ein Teil der

hohen Kosten für die Betreuung ihrer Kinder (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort, Tagesmutter, BabysitterIn) ersetzt werden, damit sie durch diese finanzielle Entlastung ihr Studium fortsetzen und beenden können. Neben dem Antragsformular musst du die Geburtsurkunde (in Kopie), eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung sowie eine Bestätigung über die tatsächlich geleisteten monatlichen Kosten für die Kinderbetreuung (Kindergartenbeitrag ohne Essen aber inkl. Heizung, Bastelbeitrag, alle anderen üblichen Teil- und Nebenkosten) einreichen.

5.1.2 ÖH-Kinderfonds

Der ÖH-Kinderfonds ist für Studierende gedacht, denen unterwartet einmalige Ausgaben für die Versorgung eines Kindes oder andere zwingend erforderliche finanzielle Mehrbelastungen (z.B. Arztkosten, Therapiekosten, Kindermöbel, etc.) entstehen.

Diese Unterstützung kann pro Kind nur einmal bewilligt werden. Die Höhe richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit und dem Ausmaß der unerwarteten Ausgaben bzw. der Mehrbelastung.

5.1.3 ÖH-Sozialfonds

Liegt ein Härtefall vor, kann der/die Studierende beim ÖH-Sozialfonds um Unterstützung ansuchen. Ein Härtefall liegt vor, wenn ein/e StudierendeR ohne eigenes Verschulden in eine soziale Notlage geraten ist.

Antrag

Das Antragsformular findest du auf der Homepage des Sozialreferats der ÖH-Bundesvertretung. Gemeinsam mit allen notwendigen Unterlagen (in Kopie) ist er an das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung (Taubstummengasse 7-9/ 4.Stock, 1040 Wien) zu richten. Über die Entscheidung wirst du per Post verständigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Bei Fragen wende dich an dein Sozialreferat an deiner Uni, FH oder PH oder schreib ein Mail an sozialfonds@oeh.ac.at. Die Sozialfondsbetreuerin der Bundes-ÖH ist immer Dienstag von 10-12 und Donnerstag von 14-16 Uhr unter 01/310 88 80 22 erreichbar.

Studienabschluss, Kinderbetreuung und mehr

5.2.1 ESF-Kinderbetreuungs- kostenzuschuss

Für Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden (d.h. an ihrer Abschlussarbeit schreiben und/oder nur mehr wenige Prüfungen absolvieren müssen), sozial förderungswürdig sind und Kinder zu betreuen haben, gibt es die Möglichkeit, vom Europäischen Sozialfonds (ESF) einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zu erhalten. Dies gilt auch für schulpflichtige Kinder und deren schulische Nachmittagsbetreuung.

Als Altersgrenze gilt das 41. Lebensjahr. Der/die Studierende darf vorher noch kein Studium abgeschlossen haben. Der Zuschuss wird längstens für 18 Monate gewährt und beträgt höchstens 150 Euro monatlich pro Kind.

Nähere Auskünfte sowie Antragstellung bei der Stipendienstelle (♦ www.stipendium.at).

5.2.2 ESF-Studienabschluss- Stipendium

Studierende, die während des Studiums mindestens 36 Monate zumindest halbtags berufstätig waren oder ihre Kinder betreuten (mit Bezug von Karenzgeld) und ihr Studienziel fast erreicht haben (d.h. an ihrer Abschlussarbeit schreiben und/oder nur mehr wenige Prüfungen absolvieren müssen), können unter erleichterten Bedingungen ein Studienabschluss-Stipendium des Europäischen Sozialfonds (ESF) erhalten. Der/die Studierende darf vorher noch kein Studium – ausgenommen Bachelorstudium – abgeschlossen haben. Die Altersgrenze ist 41 Jahre.

Die Höhe beträgt zwischen 600,- EURO und 1.040,- EURO im Monat, abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Tätigkeit, außerdem werden die Studiengebühren ersetzt. Nähere Auskünfte sowie Antragstellung bei der Stipendienstelle (♦ www.stipendium.at).

5.2.3 Kinderbetreuungsbeihilfe

Zur Erleichterung der Aufnahme einer Beschäftigung gewährt das Arbeitsmarktservice aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen zur Kinderbetreuung. Gefördert wird die ganztägige, halbtägige oder stundenweise Betreuung in Kindergärten, Krippen, Horten, usw. eines Kindes bis zum Alter von 15 Jahren. Die Beihilfe kann für jeweils 26 Wochen, insgesamt pro Kind bis zu 156 Wochen gewährt werden. Der Antrag muss vor Arbeitsaufnahme und vor Unterbringung des Kindes in der Betreuungseinrichtung beim zuständigen Arbeitsmarktservice gestellt werden und ist mit einem Beratungsgespräch verbunden.



5.2.4 Studienunterstützung des BMWF

Wer einen günstigen Studienerfolg nachweisen kann und eine soziale Notlage durchlebt oder durchlebt hat, kann um Gewährung einer Studienunterstützung zum Ausgleich von studienbezogenen Kosten beim Wissenschaftsministerium (BWMF) ansuchen. Sie wird ausschließlich österreichischen oder diesen im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen gewährt. Der Studienabschluss darf höchstens 2 Semester zurückliegen. Es kann natürlich auch während des Studiums angesucht werden. Eine Notlage kann sich zum Beispiel daraus ergeben, dass die Studienbeihilfenbehörde die zugesprochene Studienbeihilfe falsch berechnet hat.

Auf die Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Versuch ist natürlich immer zu empfehlen, vor allem bei studierenden Müttern bzw. Vätern, beeinträchtigten Studierenden oder Studierenden, die sich kurz vor ihrem Abschluss befinden und eine besonders schlechte Finanzlage nachweisen können. Nähere Informationen findest du auf der Homepage des BMWF (♣ www.bmwf.gv.at) oder bei der ÖH.

5.2.5 Familienhärteausgleich

Wenn werdende Mütter oder Familien unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, kann der Familienhärtefonds mit einer einmaligen Zahlung helfen. Die Notlage muss durch ein besonderes Ereignis ausgelöst worden sein, z.B.

durch einen Unfall, eine Naturkatastrophe, einen Todesfall, etc. Bevor dieser Fonds etwas auszahlt, müssen andere gesetzliche Unterstützungsmöglichkeiten (wie z.B. Sozialhilfe) angesprochen werden.

Genauere Informationen hierzu erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und das Familienservice unter der gebührenfreien Nummer 0800/ 240 262 (Mo-Do 9-15 Uhr).

5.2.6 Rezeptgebührenbefreiung

Wenn besondere soziale Schutzbedürftigkeit besteht, kann man von der Rezeptgebühr befreit werden. Relevant ist dein Einkommen bzw. das Einkommen deines/r PartnerIn. Gerade wenn du Kinder hast, kann sich die Rezeptgebührenbefreiung durchaus lohnen. Das Antragsformular bekommst du bei der zuständigen Krankenkasse (Bezirksstelle). Zum Nachweis der sozialen Bedürftigkeit musst du Einkommensnachweise erbringen.

Zuschüsse der Bundesländer

Alle Bundesländer bieten Unterstützungen und Beihilfen für Eltern und ihre Kinder an. Die genaue Ausgestaltung und die Voraussetzungen sind sehr unterschiedlich, allerdings musst du einen Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Bundesland haben.

Im Folgenden möchten wir die wichtigsten Unterstützungsleistungen der Bundesländer vorstellen. Umfassende Informationen erhältst du beim jeweiligen Amt der Landesregierung bzw. auch bei deiner Gemeinde – frag einfach mal nach!

5.3.1 Alle Bundesländer

■ Sozialhilfe

In jedem Bundesland bestehen eigene Sozialhilfegesetze für hilfsbedürftige Menschen, da die Sozialhilfe Ländersache ist. Hilfsbedürftigkeit heißt, dass der notwendige Lebensunterhalt weder

durch eigene Kraft noch durch familiäre Unterhaltsleistungen oder sozialversicherungsrechtliche Ansprüche gesichert werden kann. Mütter mit Kindern bis zu zwei Jahren müssen den Arbeitswillen nicht nachweisen, jedoch, dass sie über kein Vermögen verfügen (Schmuck, Auto, Sparbücher etc.).

Mehr Informationen erhältst du beim Sozialreferat des jeweiligen Amts der Landesregierung.

■ Wohnbeihilfe

Die Bundesländer vergeben auch Wohnbeihilfen. Es gelten die verschiedensten Auflagen und Regelungen. Ob du Anspruch auf Wohnbeihilfe hast, hängt immer von Familiengröße und -einkommen, Wohnungsgröße und -aufwand ab. Eine Zusammenfassung der Informationen zu den Wohnbeihilfen der einzelnen Bundesländer sowie

die Kontaktdaten zu den einzelnen Anlaufstellen erhältst du auf ♦ www.oeh.ac.at/wohnbeihilfe

- Familienpass
In allen Bundesländern gibt es einen Familienpass, der Ermäßigungen bei Veranstaltungen und Einkäufen im Alltag bietet. Weitere Infos bekommst du beim jeweiligen Amt der Landesregierung deines Bundeslandes.

5.3.2 Burgenland

- Kinderbonus
Eine monatliche Zuwendung für Eltern, abhängig vom Familiennettoeinkommen (max. 739,80 Euro). Der Kinderbonus beträgt zwischen 140 und 190 Euro im Monat und wird für ein Jahr zwischen Geburt und 3. Lebensjahr ausbezahlt.
- Schulstartgeld
Für Eltern von SchulanfängerInnen, um zusätzliche Kosten abzufedern. Die Antragsstellung muss im 1. Schulsemester erfolgen. Die Förderung beträgt einmalig 100 Euro.
- Mehrlingsgeburten
Bei Mehrlingsgeburten gibt es einen Zuschuss unabhängig vom Einkommen, je nach Anzahl der Kinder (bei Zwillingen bspw. einmalig 700 Euro).

Nähere Infos gibt's beim:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Tel.: 057/ 600-2536,

post.familie-konsumentenschutz@bglld.gv.at,

♦ www.burgenland.at/buergerservice/familie

5.3.3 Kärnten/ Koroška

- Familienzuschuss
Wird nach dem Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes gewährt, und zwar bis zum 10. Lebensjahr des Kindes. Die Höhe des Familienzuschusses liegt je nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen zwischen 40 und 190 Euro pro Monat und Kind.
- Babygeld
Für jedes Kind in der Höhe von 500 Euro. Die Mutter, bzw. die obsorgeberechtigte Person, muss vor der Geburt mind. 2 Jahre ihren Lebensmittelpunkt in Kärnten haben, der Antrag muss spätestens bis zum 1. Geburtstag eingebracht werden.

Anträge und Infos beim:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt/

Celovec; Tel.: 05/ 0536-40641 oder -40667,

Abt6.familie@ktn.gv.at,

♦ www.ktn.gv.at

5.3.4 Niederösterreich:

- Kinderbetreuungszuschuss
Zuschuss für die Kinderbetreuung jener Kinder, die im Alter vom 30 bis 36 Monaten keinen Kindergartenplatz erhalten haben. Die Höhe des Kinderbetreuungszuschusses beträgt 1.200 Euro und wird in zwei Teilbeträgen ausgewiesen. Für den Bezug darf das monatliche Nettoeinkommen der Familie 1.850 Euro nicht übersteigen.
- Hilfe in Notfällen
Verwaltungsfonds zur Hilfe für Familien bei finanzieller Not, die aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses eingetreten ist.
- Mehrlingsgeburtenförderung
Die Förderung für Mehrlingsgeburten beträgt für Zwillinge 500 Euro und erhöht sich für jedes weitere Kind um 500 Euro.

Genauere Informationen beim:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Familienreferat

Landhausplatz 1, Haus 9, 3109 St. Pölten
NÖ Familienhotline Tel: 02742/ 9005-13335
familienreferat@noel.gv.at,

♦ www.niederoesterreich.gv.at

5.3.5 Oberösterreich

- Kinderbetreuungsbonus
Für jene, die das Angebot des beitragsfreien Kindergartens nicht in Anspruch nehmen, für die Zeit zwischen dem 3. Lebensjahr und dem Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahrs. Er beträgt jährlich pro Kind 700 Euro und wird in 2 Teilbeträgen ausbezahlt. Es gibt keine Einkommensgrenze.
- Mutter-Kind-Zuschuss
Für den obsorgenden Elternteil mit mindestens 1 Jahr Hauptwohnsitz in Oberösterreich. Der Antrag ist innerhalb 1 Jahres nach dem 2. bzw. 5. Geburtstag des Kindes zu stellen. Der Zuschuss beträgt 370 Euro, wird in 2 gleich großen Teilbeträgen ausbezahlt und ist an den Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen gekoppelt.
- Schulbeginnhilfe
Für Eltern von SchulanfängerInnen im 1. Pflichtschuljahr. Wird eine gewisse Einkommensgrenze nicht überschritten, so kann ein Betrag von 100 Euro pro Kind beantragt werden.

Auskunft und Anträge beim:

Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft bzw. Soziales und Gesundheit

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel.: 0732/ 7720-11192

familienreferat@ooe.gv.at, ♦ *www.land-oberoesterreich.gv.at*

5.3.6 Salzburg

- Hilfe für (werdende) Mütter
Werdende Mütter in schwieriger finanzieller Lage können eine einmalige Unterstützung in der Höhe von 600 Euro beantragen. Antrag ca. 12 Wochen vor der Geburt. In Ausnahmefällen (z.B. Asylwerberinnen, ausländische Studentinnen) kann auch nach der Geburt ein Mal ein Betrag von 400 Euro gewährt werden.
- Mehrlingsgeburten
Familienförderung für Mehrlingskinder: Für jedes Zwillings- oder Drillingskind wird eine einmalige Förderung in Höhe von Euro 400 gewährt.
- Schulveranstaltungen
Für Schulveranstaltungen jeder Art. Pro Jahr kann einE SchülerIn maximal eine Unterstützung in der Höhe von 220 Euro erhalten.
- Familien in Notsituationen
Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen, insbesondere bei Todesfällen in der Familie oder schwerer Krankheit. Nur wenn andere gesetzliche Ansprüche ausgeschöpft sind oder nicht ausgeschöpft werden können.

Informationen und Anträge beim:

Referat für Familienangelegenheiten und Generationen des Landes Salzburg

Schwarzgasse 21, 5020 Salzburg;

Beratungstelefon: 0662/ 87 12 27;

familie@salzburg.gv.at, ♦ *www.salzburg.gv.at*

5.3.7 Steiermark

Infos beim:

Amt der Steiermärkischen

Landesregierung, Referat Familie

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz;

Tel.: 0316/ 877-4023;

fa6a-fam@stmk.gv.at,

♦ *www.steiermark.at/referat-ffg*



5.3.8 Tirol

- Unterstützung für bedürftige Familien
Einmalige Unterstützung, besonders für Mehrkindfamilien, Alleinerziehende oder sozial schwache Familien, die in einer Ausnahmesituation sind, die unvorhersehbar und unverschuldet entstanden ist und eine Mehrbelastung bringt. Anschaffungen für das Kindeswohl werden einmalig unterstützt. Einkommens- und Ausgabenbelege müssen offen gelegt werden. Als Antrag genügt ein formloses Schreiben an die Landesregierung.
- Schulstarthilfe
Finanzielle Unterstützung des Schulstarts für 6- bis 15-Jährige, abhängig vom Einkommen der Eltern. Pro Kind beträgt die Unterstützung 145,35 Euro. Der Betrag wird im Herbst ausbezahlt.

- Kindergeld PLUS

Unterstützt die Eltern bei der Betreuung der Kinder. Für alle 2- und 3-Jährigen gibt es für Betreuungskosten 400 Euro im Jahr. Einzureichen ist der Antrag beim Wohnsitzgemeindevorstand.

Weitere Informationen gibt's bei der:

Tiroler Landesregierung, Abteilung Juff - Familienreferat

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck;
Tel: 0512/ 508 35 72
juff.familie@tirol.gv.at, ♦ www.tirol.gv.at

5.3.9 Vorarlberg

- Familienzuschuss

Wird im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für maximal 18 Monate gewährt. Der Anspruch ist abhängig vom Familieneinkommen sowie der Zahl der Familienangehörigen und beträgt zwischen 44,90 und 459,20 Euro pro Monat.

Mehr Infos und Antrag beim:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Gesellschaft und Soziales

Landhaus Bregenz, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/ 511-24128 oder -24139
familienzuschuss@vorarlberg.at

♦ www.vorarlberg.at



5.3.10 Wien

- Familienzuschuss
Für das 2. und 3. Lebensjahr des Kindes. Der Familienzuschuss ist einkommensabhängig und beträgt zwischen 50,87 und 152,61 Euro pro Monat. Vor der Geburt muss der ordentliche Hauptwohnsitz in Wien seit mindestens einem Jahr bestehen haben. Besteht keine österreichische StaatsbürgerInnenschaft, kann der Familienzuschuss gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes der ordentliche Wohnsitz in Wien bereits drei Jahre besteht.
- Schul- und Studienbeihilfe
Österreichische StaatsbürgerInnen mit ordentlichem Wohnsitz und Studienort in Wien können eine einmalige Schul- oder Studienbeihilfe beantragen. Die Bedürftigkeit (Eintreten eines sozialen Härtefalles durch ein unvorhergesehenes Ereignis) muss nachgewiesen werden.

Zuständig ist die

**MA11 - Amt für Jugend und Familie,
Regionalstelle Rechtsabteilung des
jeweiligen Wohnbezirks.**

Servicetelefon: 01/ 4000-80 11

service@ma11.wien.gv.at

♦ *www.wien.gv.at/menschen/magelf/*



6

Studienbeihilfe
& Beurlaubung

Studienbeihilfe für Studierende mit Kind – was ändert sich?

Grundsätzlich gilt, dass du einen Anspruch auf Studienbeihilfe hast, wenn deine Eltern oder du selbst aufgrund der jeweiligen Einkommenssituation die mit deinem Studium verbundenen Kosten nicht tragen können und du die restlichen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. günstiger Studienerfolg) erfüllst.

Für Studierende mit Kind(ern) gibt es bestimmte Sonderregelungen, die ihre Chancen auf Bezug von Studienbeihilfe erhöhen.

6.1.1 Höhe und Berechnung

Die tatsächliche Höhe der Studienbeihilfe ergibt sich aus der Höchststudienbeihilfe.

Diese beträgt

- für Studierende, die am Wohnort der Eltern studieren, 475 Euro monatlich
- für Studierende mit Kind(ern), auswärtige Studierende, SelbsterhalterInnen,

Vollwaisen sowie verheiratete/verpartnerte Studierende 679 Euro monatlich.

Zusätzlich gebührt Studierenden mit Kind(ern) ein Zuschlag von 67 Euro monatlich für jedes Kind, für das eine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege und Erziehung besteht.

Von der jährlichen Höchststudienbeihilfe (d.h. oben genannter Betrag mal 12) werden abgezogen:

- zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern
- zumutbare Unterhaltsleistung des Ehepartners, der Ehepartnerin oder des/der Partners/in aufgrund einer eingetragenen PartnerInnenschaft
- zumutbare Eigenleistung des/der Studierenden (wenn die Verdienstfreigrenze überschritten wird)
- Jahresbetrag der Familienbeihilfe
- Jahresbetrag des Kinderabsetzbetrages.

Dazu kommt für Studierende mit Kind ein monatlicher Zuschlag von 67 Euro pro Kind. Die errechnete Endsumme wird um 12 Prozent erhöht. Bei Studierenden, die die Altersgrenze für die Familienbeihilfe überschritten haben (24 bzw. 25), wird der Jahresbetrag der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages nicht abgezogen. Ebenso wird die Familienbeihilfe nicht abgezogen, wenn der/die Studierende nachweist, dass ihm/ ihr trotz eines Antrags keine Familienbeihilfe zusteht, weil er oder sie verheiratet/verpartnert (oder geschieden) ist und aufgrund des Einkommens des (früheren) Ehepartners/ der Ehepartnerin kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Bei SelbsterhalterInnen wird die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern nicht von der Höchststudienbeihilfe abgezogen.

Der so errechnete Jahresbetrag wird durch zwölf geteilt und dann auf ganze Euro gerundet. Wenn die monatliche Studienbeihilfe fünf Euro unterschreitet, wird die Studienbeihilfe nicht ausbezahlt. Auf www.oeh.ac.at/stipendienrechner findest du ein Berechnungsprogramm für die Studienbeihilfe. Im Zweifel solltest du immer einen Antrag stellen!

6.1.2 Antrag

Wir empfehlen dir, auf jeden Fall einen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen, wenn du als StudierendeR ein Kind bekommst oder mit Kind zu studieren beginnst, da sich

dadurch eventuell ein Anspruch auf (höhere) Studienbeihilfe ergibt. Auch bei einer Eheschließung/ Verpartnerung kann dies der Fall sein – nähere Infos dazu findest du in der Sozialbroschüre der ÖH.

Viele Studierende wissen das nicht und schöpfen daher ihren Anspruch nicht aus – probier es also auf jeden Fall! Für den Fall, dass du gar keine Studienbeihilfe bewilligt bekommst, erfährst du im Bescheid, wie hoch die Unterhaltsleistung deiner Eltern(teile) theoretisch ist – also wie viel sie dir monatlich zur Finanzierung deines Studiums geben müssten. Auch das kann sehr interessant sein.

Abänderungsantrag: Wenn dein Kind auf die Welt gekommen ist, solltest du gleich einen Erhöhungsantrag stellen. Als Nachweise musst du Geburtsurkunde und Meldezettel des Kindes beilegen. Die Abänderung wird mit dem Beginn des Zuerkennungszeitraums wirksam, wenn der Antrag in der Antragsfrist gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monat.

Die Antragsformulare erhältst du im Sozialreferat deiner ÖH, bei der Studienbeihilfenbehörde oder unter ♦ www.stipendium.at. Dort findest du auch Informationen darüber, welche Dokumente und Nachweise bei der Antragstellung erforderlich sind. Die ausgefüllten Formulare und alle weiteren Unterlagen kannst du entweder (eingeschrieben) schicken oder persönlich bei der

zuständigen Stipendienstelle abgeben. Die Antragsfrist ist im Wintersemester von 20. September bis 15. Dezember, im Sommersemester von 20. Februar bis 15. Mai. Wenn du den Antrag innerhalb dieser Frist stellst, bekommst du die Studienbeihilfe ab September (im Wintersemester) bzw. ab März (im Sommersemester) ausbezahlt. Bei verspäteter Antragstellung besteht ein Anspruch auf Studienbeihilfe erst für den der Antragstellung folgenden Monat. Detaillierte Informationen zur Antragstellung findest du auch in der Sozialbroschüre der ÖH, die du dir auch auf der ÖH-Homepage downloaden kannst.

hilfenanspruches führen. Das Formular für den Antrag auf Verlängerung bekommst du bei den Stipendienstellen, in den ÖH-Sozialreferaten und auf www.stipendium.at. Du musst den Antrag auf Verlängerung wegen Schwangerschaft oder Pflege eines Kindes spätestens bis zum Ablauf der Anspruchsdauer einreichen.

Der günstige Studienerfolg (nach den ersten zwei Semestern) muss aber trotz Schwangerschaft oder Kindererziehung nachgewiesen werden können, damit Anspruch auf Studienbeihilfe besteht.

6.1.4 Nachsicht von der Überschreitung der Studienzzeit

Schafft einE StudentIn den Abschluss der 1. Diplomprüfung nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzzeit zuzüglich eines weiteren Semesters, so besteht für die folgenden Abschnitte grundsätzlich kein Anspruch auf Studienbeihilfe mehr. Man kann aber um Nachsicht von der Überschreitung der Studienzzeit ansuchen, wenn wichtige Gründe wie z.B. Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit, etc. vorliegen. Der Antrag auf Nachsicht kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Studienbeihilfe gestellt werden.

Wird die Nachsicht erteilt, so besteht doch Anspruch auf Studienbeihilfe für die weiteren Abschnitte (bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit).

6.1.3 Verlängerung der Anspruchsdauer

Für Studierende mit Kind(ern) verlängert sich die Anspruchsdauer der Studienbeihilfe (Mindeststudiendauer des Studienabschnitts plus 1 Toleranzsemester) im folgenden Ausmaß:

- bei Schwangerschaft um ein Semester;
- bei Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres, zu der der/die Student/in während seines/ihrer Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind

Die Schwangerschaft bzw. die Zeiten der Pflege und Erziehung des Kindes müssen überwiegend in die Anspruchsdauer fallen, damit sie zur Verlängerung des Studienbei-

6.1.5 Studierende Väter

Die Zeiten der Pflege und Erziehung eines Kindes können nur dann geltend gemacht werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Für Väter unehelicher Kinder trifft dies im Normalfall nicht zu, da bei unverheirateten Eltern nur der Mutter die Obsorge zukommt. Die nicht verheirateten Eltern können jedoch, sofern sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, die gemeinsame Obsorge beantragen. Wenn sie getrennt leben, müssen sie dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, bei wem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die gemeinsame Obsorge besteht, kann auch der Vater Zeiten der Pflege und Erziehung seines Kindes für die Studienbeihilfe geltend machen sowie den Zuschlag für Studierende mit Kind erhalten.

6.1.6 Einkommensgrenzen und Absetzbeträge

Parallel zum Bezug von Studienbeihilfe dürfen 8.000 Euro pro Kalenderjahr verdient werden, ohne dass sich das auf die Studienbeihilfe auswirkt. Dieser Betrag bezieht sich auf Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes (= Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeitrag, Werbungs- und Sonderpauschale). Aber Achtung: Auch Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld, etc. sind Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes. Für Studierende, die Kinder haben, erhöhen sich diese Beträge. Für jedes Kind, für das

du unterhaltspflichtig bist, wird ein Absetzbetrag berücksichtigt – für Kinder unter 6 Jahren 2.762 Euro, für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren 3.707 Euro, für Kinder zwischen 14 und 18 Jahren 4.216 Euro und für jedes noch in Ausbildung befindliche Kind über 18 Jahren 5.088 Euro bzw. 7.272 Euro falls das Kind auswärtig studiert. Für jedes erheblich behinderte Kind beträgt der Absetzbetrag zusätzlich 1.890.

Beziehen sowohl die Mutter als auch der Vater Studienbeihilfe, können beide diesen Absetzbetrag geltend machen. Die Einkommensgrenze erhöht sich um den jeweiligen Absetzbetrag. StudienbeihilfenbezieherInnen, die ein Kind haben, können also mehr dazu verdienen, ohne dass sich das auf die Studienbeihilfe auswirkt.

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze wird die Studienbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Einkommensgrenze überschritten wurde.

6.1.7 Erhöhung der Altersgrenze für SelbsterhalterInnen

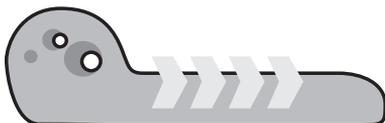
Als SelbsterhalterIn gilt, wer sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe mindestens 48 Monate zur Gänze selbst erhalten und jährlich zumindest 7.272 Euro brutto – minus Sozialversicherung, Werbekosten- und Sonderausgabenpauschale – verdient hat. Bei der Studienbeihilfe für SelbsterhalterInnen spielt das Einkom-

men der Eltern keine Rolle. Näheres zum SelbsterhalterInnenstipendium findest du in der ÖH-Sozialbroschüre.

Für Studierende mit Kind erhöht sich die Altersgrenze für das SelbsterhalterInnenstipendium: Grundsätzlich muss das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahrs begonnen werden. Diese Grenze erhöht sich für SelbsterhalterInnen um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als vier Jahre selbst erhalten haben und um die Hälfte der Zeit, die SelbsterhalterInnen Kinder bis zum 2. Geburtstag gepflegt haben, sofern sie dazu gesetzlich verpflichtet waren. Höchstens jedoch erhöht sich die Altersgrenze um insgesamt 5 Jahre, die maximale Altersgrenze ist somit der 35. Geburtstag!

052

053



6.2

Beurlaubung

Beurlaubung durch die Universität ist grundsätzlich nur in drei im Gesetz aufgezählten Fällen möglich: Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst, Schwangerschaft oder Betreuung von eigenen Kindern. In der Satzung der jeweiligen Uni können – müssen aber nicht – weitere Gründe für eine Beurlaubung festgelegt werden.

Bei der Beurlaubung ist der gleichzeitige Bezug von Studienbeihilfe oder Familienbeihilfe ausgeschlossen. Daher erweist sich für Studienbeihilfenbezieherinnen im Falle der Schwangerschaft eine Beurlaubung meistens als sinnlos, sogar als schädlich, da die Verlängerung der Anspruchsdauer verloren gehen kann.

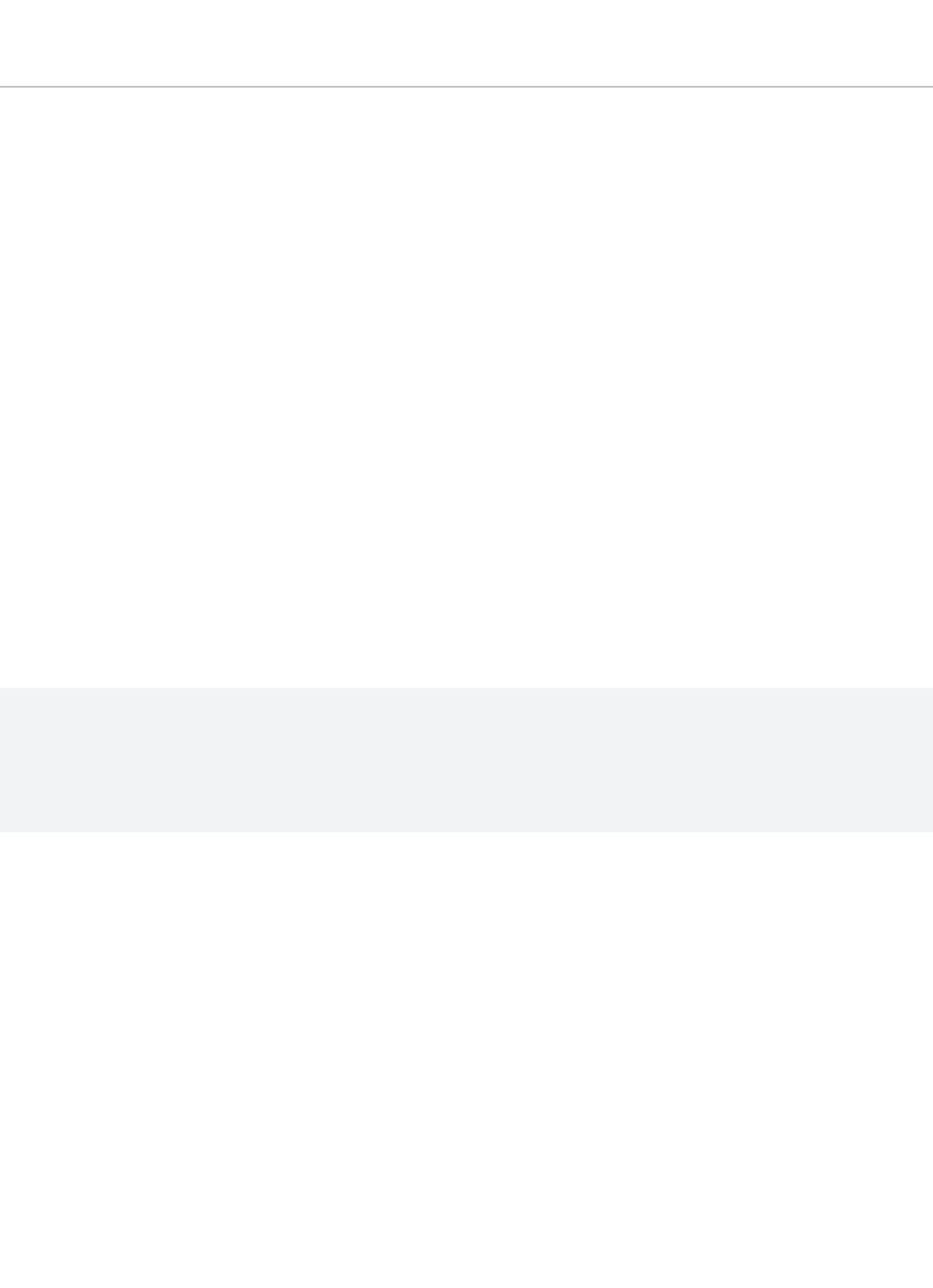
Pro Anlassfall kann ein Antrag auf Beurlaubung für höchstens zwei Semester eingebracht werden. Die Beurlaubung auf Grund von Betreuung eigener Kinder kann bis zur Volljährigkeit der Kinder auch mehrmals ausgesprochen werden. Eine Beurlaubung

aus diesem Grund ist auch für beide Elternteile gleichzeitig möglich.

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, d.h. du bleibst zugelassen, aber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist nicht erlaubt. Weil die Zulassung aufrecht bleibt, bist du nicht automatisch im neuen Studienplan, wenn du nach der Beurlaubung das Studium wieder fortsetzt. Allerdings laufen die Übergangsfristen für die zwangsweise Umstellung auf die neuen Studienpläne während einer Beurlaubung weiter.

Der Antrag auf Beurlaubung muss schon zu Beginn des Semesters gestellt werden (die Frist für diesen Antrag ist in der Satzung festzulegen und kann daher von Uni zu Uni unterschiedlich sein). Wenn du an zwei Unis inskribiert bist, musst du an jeder Uni den Antrag auf Beurlaubung stellen und die jeweiligen Fristen beachten.

Eine Beurlaubung an einer Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule ist im Gesetz nicht vorgesehen. Allerdings kannst du an einer FH eine Unterbrechung deines Studiums für ein Jahr (mit der Option auf Verlängerung für ein weiteres Jahr) bei der Studiengangsleitung beantragen und deine Gründe (z.B. Schwangerschaft, Kinderbetreuung) darlegen, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen.





Studiengebühren

Allgemeines zu Studiengebühren

Bei einem Studium an einer Universität zahlen folgende Studierende keine Studiengebühren:

- österreichische StaatsbürgerInnen,
- EU-BürgerInnen,
- Personen, denen aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie InländerInnen (z.B. anerkannte Flüchtlinge)

unter der Voraussetzung, dass sie in allen Studienrichtungen, die sie betreiben, die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschreiten. Bei Diplomstudien gilt die Studienzeit plus zwei Toleranzsemester für jeden Abschnitt. Bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien wird die Studienzeit plus zwei Toleranzsemester auf das gesamte Studium gerechnet.

Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben grundsätzlich pro Semester 363,36 Euro Studiengebühr sowie den ÖH-Beitrag zu bezahlen.

Studierst du an einer PH, gilt auch für dich: Du bezahlst keine Studiengebühr, wenn du

- österreichische StaatsbürgerIn oder
- EU-BürgerIn bist,
- aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang hast wie InländerInnen (z.B. anerkannte Flüchtlinge),

unter der Voraussetzung, dass du in allen Studienrichtungen, die du betreibst, die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreitest.

Für Studierende an Fachhochschulen gibt es keine Änderung. Hier gilt auch weiterhin, dass die ErhalterInnen die Studiengebühr in der Höhe von 363,36 Euro pro Semester einheben können. Ob es an deiner FH Rückerstattungsgründe gibt, erfährst du am besten bei deiner ÖH vor Ort!

Detaillierte Informationen bekommst du auch in der Sozialbroschüre der ÖH.

Erlassgründe für Studierende mit Kind(ern)

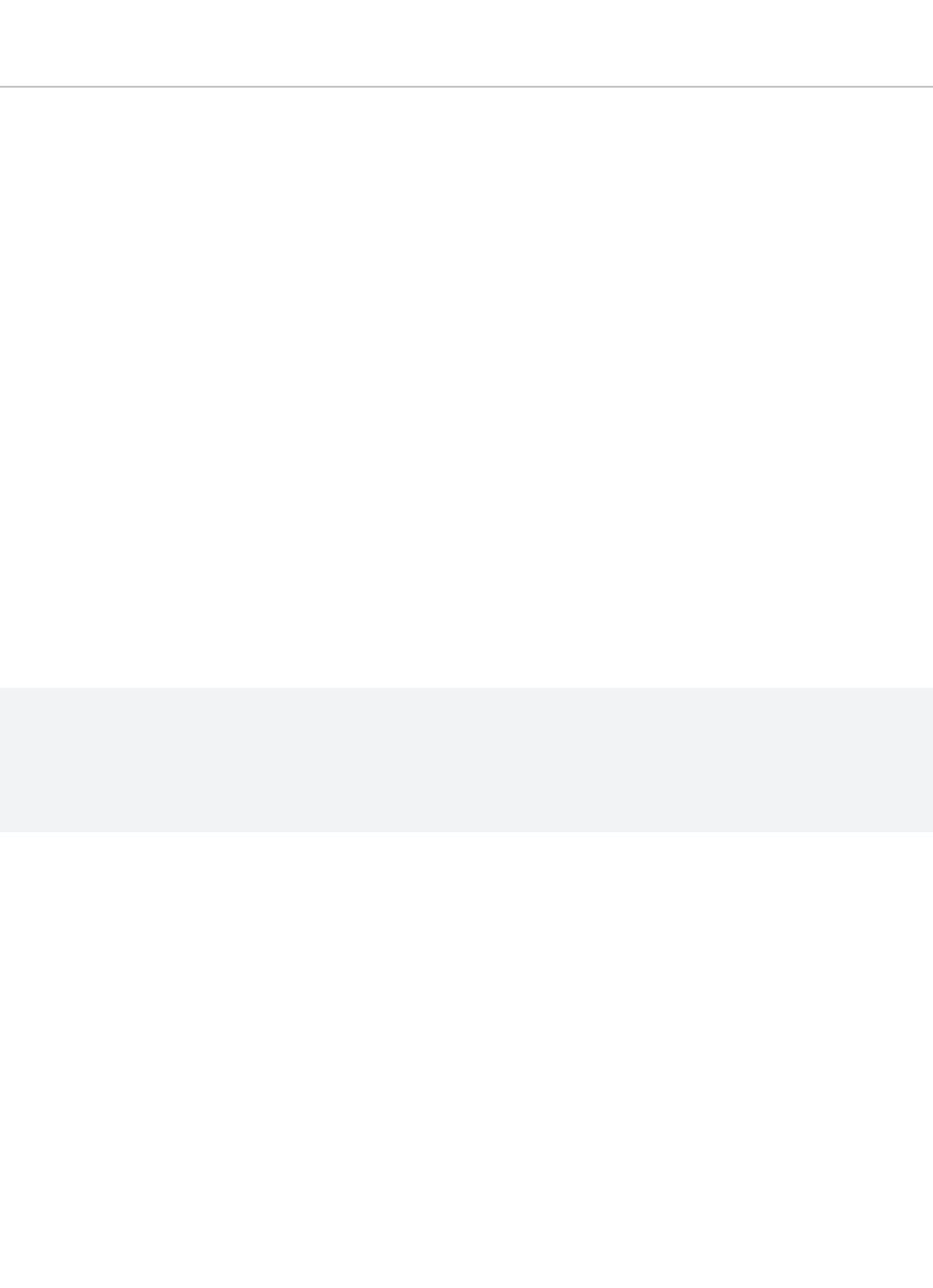
Achtung

Durch die Änderungen im Universitätsgesetz und der Studienbeitragsverordnung im Jahr 2008 wurde der Großteil der Studierenden von den Studiengebühren befreit. Im Juli 2011 hat der VfGH diese Regelungen prinzipiell aufgehoben – sie gelten aber noch jedenfalls im WS 2011/12. Wir fordern weiterhin die vollständige Abschaffung der Studiengebühren!

Überschreitest du die oben genannte Studienzeit an einer Uni oder PH, zahlst du trotzdem keine Studiengebühren für jene Semester, in denen du nachweislich mehr als zwei Monate durch Schwangerschaft am Studium gehindert warst oder dich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet hast.

Der Antrag auf Erlass der Studiengebühr ist vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters zu stellen. Formulare bzw. Hinweise zur Antragstellung sind meist bei der Studien- und Prüfungsabteilung deiner Uni bzw. PH erhältlich. Dem Antrag auf Erlass der Studiengebühr sind folgende Dokumente für den Nachweis beizulegen:

- Hinderung am Studium mehr als zwei Monate durch Schwangerschaft: Bestätigung durch einen Facharzt
- Überwiegende Betreuung von Kindern: Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel des Kindes und des/der betreuenden Studierenden sowie eine eidesstattliche Erklärung des/der betreuenden Studierenden





Krankenversicherung



Pflichtversicherung

Oft besteht der Irrglaube, dass jedeR (Studierende) in Österreich einer Krankenversicherungspflicht unterliegt. Dem ist aber nicht so; es besteht kein allgemeiner Versicherungszwang. JedeR Studierende ist also selbst verantwortlich, eine Krankenversicherung abzuschließen, sonst sind im Krankheitsfall die Arzt- oder Spitalskosten selbst zu tragen.

Keine Krankenversicherung zu haben, ist nicht nur emotional belastend, sondern kann auch zu extremen finanziellen Problemen führen, wenn du in einer Notsituation oder wegen eines Unfalls ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musst. Gerade wenn du ein Kind hast, solltest du daher immer sicher gehen, dass du krankenversichert bist!

In der ÖH-Broschüre „Studieren und Arbeiten“ sowie in der ÖH-Sozialbroschüre findest du umfassende Informationen über deine Möglichkeiten dich versichern zu lassen. Im

Folgenden haben wir uns daher auf Zusatzinformationen für Studierende mit Kind beschränkt.

Wenn du dich in einem Beschäftigungsverhältnis (unselbständige Beschäftigung, freier Dienstvertrag, Werkvertrag) befindest und dein Einkommen über einer bestimmten Höhe liegt, bist du pflichtversichert. Dies bedeutet, dass du automatisch in der Unfall-, Kranken-, Pensions- und unter Umständen Arbeitslosenversicherung versorgt bist.

Dein Kind kann beitragslos mitversichert werden. Dies gilt sowohl für eheliche als auch für uneheliche Kinder, Adoptiv-, Stief-, Pflege- und Enkelkinder.

BezieherInnen von Waisenpension, Waisenrente oder Kindergeld sind durch deren Bezug krankenversichert und können ihre Kinder ebenfalls mitversichern.

8.2

Mitversicherung

Grundsätzlich hast du als StudierendeR bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Möglichkeit, dich bei deinen Eltern, Adoptiveltern oder – wenn du mit ihnen in einem Haushalt lebst – auch bei den Großeltern beitragslos mitversichern zu lassen. Auch für die Krankenversicherung gilt: Du musst dem Sozialversicherungsträger nachweisen, dass du dein Studium „ernsthaft und zielstrebig“ betreibst, wobei es für die einzelnen Abschnitte je nach Krankenkasse unterschiedliche Regelungen gibt. In Ausnahmefällen kann der Nachweiszeitraum von einem Studienjahr (= zwei Semester) um ein Semester verlängert werden, beispielsweise bei Geburt und Pflege eines Kindes unter zwei Jahren.

Ist dein/e Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in krankenversichert, besteht die Möglichkeit, dich bei diesem/dieser mitzuversichern. Dasselbe gilt für die Mitversicherung bei dem Lebens-

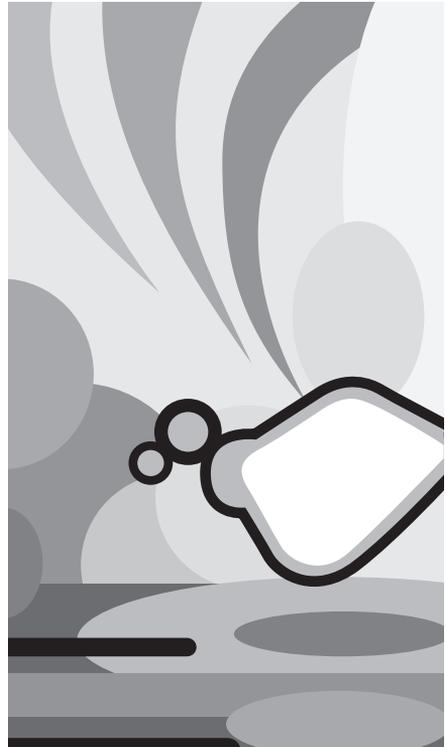
gefährten/der Lebensgefährtin, wenn ihr nachweislich (Meldezettel) seit mindestens zehn Monaten in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

Der Antrag auf Mitversicherung muss von deinem/deiner Partner/in bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden. Diese Mitversicherung ist im Gegensatz zur Mitversicherung bei den Eltern an keine Altersgrenze gekoppelt. Allerdings ist zu beachten, dass die Krankenversicherung nur beitragsfrei ist, wenn du dich der Kindererziehung widmest oder einmal mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hast, Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 hast oder eineN erheblich behinderteN VersicherteN (ab Stufe 4) pflegst.

Wenn weder Kindererziehung noch Pflegearbeit geleistet werden, kannst du dich auch mitversichern lassen, musst aber einen Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung

entrichten, der 3,4 Prozent der Beitragsgrundlage des/der Versicherten beträgt. Nur bei besonderer sozialer Schutzwürdigkeit gibt es die Möglichkeit, dass du von dem Zusatzbeitrag befreit wirst. Das ist vor allem der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des/der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt.

Hast du ein Kind, so kann dieses auch bei deinen Eltern mitversichert werden, soweit das Kind mit den versicherten Großeltern ständig in einem Haushalt lebt. Als Beleg musst du dafür den Meldezettel vorlegen. Achte jedoch darauf, dass keine Lücke im Versicherungsschutz deines Kindes zwischen dem Verlassen des Krankenhauses und der Meldung im Haushalt der Großeltern eintritt! Dafür musst du so schnell wie möglich den Meldezettel und die Geburtsurkunde ausstellen lassen.



Selbstversicherung

Studentische Selbstversicherung

Eine studentische Selbstversicherung kostet derzeit im Monat 50,15 Euro (Stand 2012). Sie ist nicht an ein Höchstalter gebunden, du musst aber einige Voraussetzungen erfüllen, z.B. darf dein Einkommen 8.000 Euro im Jahr nicht übersteigen und du darfst das Studium nicht öfter als zweimal und nicht zu spät gewechselt haben. Außerdem darfst du die Mindeststudiendauer plus ein Semester pro Abschnitt um nicht mehr als 4 Semester überschritten haben, wobei auch hier Schwangerschaft und Kindererziehung als wichtige Ausnahmegründe berücksichtigt werden können.

Studierende, die eine studentische Selbstversicherung bei der Gebietskrankenkasse abgeschlossen haben, können auch ihr (eheliches, uneheliches, Wahl-, Stief-, Pflege-) Kind auf Antrag beitragslos mitversichern. Die jeweilige Krankenkasse muss nur rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden.

Freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Wenn für dich weder Mitversicherung noch studentische Selbstversicherung in Frage kommen, kannst du dich zwar auch bei der GKK selbst versichern, aber zu einem empfindlich höheren Tarif. Der Beitragssatz beträgt derzeit 359,64 Euro pro Monat (Stand 2012).

Es ist aber möglich, eine Verminderung dieses Betrages zu erreichen, wenn deine wirtschaftliche Situation nachweislich schwierig ist.

Der Antrag auf Herabsetzung sollte gleichzeitig mit dem Antrag auf freiwillige Krankenversicherung gestellt werden, da sonst automatisch der Höchstsatz herangezogen wird. Auch bei dieser Selbstversicherung können Kinder (eheliche, uneheliche, legitimierte Wahl-, Stief-, und Pflegekinder sowie Enkelkinder grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, letztere bei Hausgemeinschaft) mitversichert werden.

Freiwillige Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Wenn du geringfügig beschäftigt bist, also weniger als 376,26 Euro (Stand 2012) monatlich verdienst, hast du die Möglichkeit, dich in der Kranken- und Pensionsversicherung, aber nicht in der Arbeitslosenversicherung selbst zu versichern. Zuständig ist die Gebietskrankenkasse. Der monatliche Beitrag dafür liegt derzeit bei 53,10 Euro (Stand 2012). Kinder können auch hier selbstverständlich mitversichert werden.

Freiwillige Selbstversicherung für neue Selbstständige

Wenn du neuer Selbstständiger bist und deine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit pro Jahr unter bestimmten Grenzen bleiben, entsteht keine Pflichtversicherung. Du hast aber die Möglichkeit, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Erklärung abzugeben, dass du trotzdem kranken- und unfallversichert sein möchtest („Opting In“). Kinder können hier ebenso mitversichert werden.

064

065

Für weitere Informationen zur Versicherung wende dich an deine ÖH:

ÖH Sozialreferat

Dienstag 10:00-13:00, Mittwoch 16:00-19:00 und Donnerstag 14:00-16:00 Uhr

+43 (0) 1/310 88 80 - 43

sozial@oeh.ac.at



Kinderbetreuung



Möglichkeiten der Kinderbetreuung

Bist du StudierendeR mit Kind(ern), stehst du vermutlich häufig vor der Herausforderung, Kind(er) und Studium (und häufig auch noch deinen Job) unter einen Hut zu bringen. Für die meisten studierenden Eltern sind gute Kinderbetreuungsmöglichkeiten daher eine Notwendigkeit, um den Alltag zu meistern.

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Bild von Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich gewandelt. Früher noch Aufbewahrungsorte für Kinder berufstätiger Eltern, mit umstrittenem Ruf, werden Kindergärten, Spielgruppen und auch Kinderkrippen mehr und mehr als Orte gesehen, an denen Kinder ihre Zeit mit Gleichaltrigen spielend verbringen können und gleichzeitig ihre Entwicklung und Kreativität positiv gefördert wird. Durch die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahrs für alle 5-jährigen Kinder wird nun sichergestellt, dass alle Kinder bereits vor der Volksschule gewisse soziale Fähigkeiten in einer

Gruppe Gleichaltriger erlernen und mögliche individuelle Schwächen durch Frühförderung erkannt und ausgeglichen werden können.

Doch nicht erst im letzten Kindergartenjahr profitieren Kinder von Betreuungseinrichtungen: Auch Kinder, die früher in den Kindergarten kommen, in der Krippe, in Krabbelstuben bzw. bei Tagesmüttern oder -vätern sind, können dort ihre sozialen, motorischen, sprachlichen und kreativen Fähigkeiten optimal entfalten. Studien zeigen, dass der Besuch eines Kindergartens für das einzelne Kind einen enormen Startvorteil für seine spätere schulische Laufbahn bedeutet, der auch im Alter von 15 Jahren noch nachweisbar ist. Je mehr Kindergartenjahre das Kind absolviert, desto stärker ist der positive Effekt.

Vor allem in den größeren Städten gibt es eine Vielzahl an Betreuungsmöglichkeiten. Wir versuchen hier einen kurzen Überblick zu geben:

Studentische Krabbelstuben und Kindergärten

An vielen Hochschulen haben Studierende über eigene Vereine studentische Krabbelstuben und Kindergärten gegründet, oft mit Unterstützung der ÖH. Auf Mitarbeit und Mitbestimmung der Eltern wird besonderen Wert gelegt. Häufig sind diese studentischen Einrichtungen besonders gut auf die Bedürfnisse von studierenden Eltern abgestimmt. Da der Andrang groß ist, musst du dein Kind rechtzeitig anmelden!

Uni-Kindergärten

Außerdem gibt es häufig eigene Universitätskindergärten, die sich direkt an den Unis befinden und auch Plätze an Kinder von Studierenden vergeben – jedoch meist ohne Gewährung von Sonderkonditionen.

An FHs und PHs gibt es aufgrund der kleineren Studierendenzahlen keine eigenen Kindergärten. Einige Hochschulen schließen jedoch Verträge mit umliegenden Kinderbetreuungseinrichtungen ab, um Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Studierenden anbieten zu können. Frage dazu bitte bei deiner FH- oder PH-Vertretung nach!

Gemeindekindergärten

An jedem Studienort stehen Gemeindeeinrichtungen für die Kinderbetreuung zur Verfügung. Diese unterstehen den jeweiligen Ländern und haben deswegen keine einheitliche Regelung betreffend Gebühren, Öffnungszeiten, Aufnahmebedingungen,

etc. Wer einen Platz im Gemeindekindergarten haben will, muss sich rechtzeitig (d.h. häufig Monate oder gar Jahre vor dem gewünschten Eintrittsdatum!) anmelden. Gerade im Bereich der Kinderkrippen besteht ein eklatanter Mangel an Betreuungseinrichtungen. Du solltest dich also möglichst früh nach einer geeigneten Einrichtung umsehen und dein Kind anmelden.

Gemeindekindergärten sind in ihren pädagogischen Konzepten und ihren materiellen Angeboten weitgehend standardisiert. Man kann also von einem Mindestangebot an Spielmaterial und Ausbildungsgrad der BetreuerInnen ausgehen, was Privatkindergärten oder Kindergruppen teilweise nicht bieten können. Zum Beispiel bestehen die Krippen der Gemeinde aus ungefähr 16 Kleinkindern und werden von 4 Personen betreut.

Abgesehen vom letzten Kindergartenjahr, wo zumindest die Halbtagsbetreuung gratis gewährleistet ist, musst du für einen Platz im Gemeindekindergarten oder der Kinderkrippe eine monatliche Gebühr zahlen.

Zusätzlich gibt es an den meisten Standorten private Kinderbetreuungseinrichtungen, die auch Kindergarten- und Krippenplätze anbieten. Privatkindergärten sind vor allem dann eine Alternative, wenn die Gemeindekindergärten überfüllt sind oder wenn die Eltern spezielle pädagogische Konzepte bevorzugen, die von bestimmten Privatkindergärten praktiziert werden.

Elterninitiativen und Kindergruppen

Abgesehen von diesen institutionalisierten Betreuungseinrichtungen gibt es auch noch selbstverwaltete Kinderbetreuungseinrichtungen in der Form von Kindergruppen bzw. Elterninitiativen. Die Mitarbeit der Eltern ist daher eine Voraussetzung. Es muss gekocht, geputzt und betreut werden. Die Eltern treffen sich regelmäßig, nehmen großen Anteil am Tagesablauf und können viele Entscheidungen mittragen.

Tagesmütter und -väter

Tagesmütter und -väter haben meist selber Kinder und nehmen weitere Kinder zur Betreuung in ihren Haushalt auf. So betreuen sie bis zu 5 Kinder in familiärer Atmosphäre. Um diese Tätigkeit ausüben zu dürfen, müssen Tagesmütter/ -väter eigene Kurse besuchen und ihre Wohnung an diese Beschäftigung anpassen. Die Suche nach geeigneten Tagesmüttern/ -vätern gestaltet sich häufig etwas schwierig.

Zusätzlich gibt es noch die Möglichkeit, auf Leihomas und -opas, Au Pairs oder BabysitterInnen zurück zu greifen, welche allerdings eher kostenintensiv sind.

Zuteilung und Kosten

Jedem Wohnort ist ein Amt für Jugend und Familie zugeordnet. Beim zuständigen Jugendamt kannst du in Erfahrung bringen, welche öffentlichen oder auch privaten Kindergärten in der Nähe deines Wohnortes liegen und welche noch freie Plätze zu vergeben haben.

Beachte:

Seit 2009 besteht ein verpflichtendes Kindergartenjahr für Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt! Der Kindergartenbesuch im Ausmaß von mind. 20 Wochenstunden an mind. 4 Wochentagen ist gratis. In manchen Bundesländern ist auch darüber hinaus, bzw. für andere Altersgruppen ein kostenloser Besuch des Kindergartens möglich. Ausnahmen vom Kindergartenbesuch sind nur in wenigen Fällen auf Antrag vorgesehen.

Grundsätzlich ist es natürlich möglich, jeden beliebigen Krippen- oder Kindergartenplatz zu wählen. Wenn die zuständigen Ämter nicht gewillt sind, finanzielle Unterstützung zu gewähren, müssen daher die gesamten Kosten von den Eltern getragen werden. Diese sind je nach Bundesland sehr unterschiedlich und teilweise auch nach Einkommen gestaffelt.

Achtung:

Seit 2009 sind die Kosten für professionelle Kinderbetreuung bis zu einer Höhe von 2300 Euro pro Jahr und Kind (bis zum 10. Lebensjahr) steuerlich absetzbar!

Kinderbetreuungseinrichtungen an den Hochschulen

9.2.1 GRAZ

ÖH-Kindergarten der Uni Graz

- Alter: 3-6 Jahre
- Öffnungszeiten: 7:30-16 Uhr
- Betreuung: 1 Gruppe, 24 Kinder
- Gebühr: ganztägig gratis, halbtags mit Essen 180,41 Euro monatlich, ganztags mit Essen 220,41 Euro monatlich.
- Sonstiges: Betreuung für Kinder von Studierenden aller Grazer Unis. Besonders wird auf geschlechtssensible Pädagogik geachtet. Der ÖH-Kindergarten organisiert auch eine Sommerkinderbetreuung.
- Adresse: Hochsteingasse 16, 8010 Graz; Tel: 0316/ 672 420

oeh-kindergarten@aon.at,

♦ *www.oehkindergarten.net*

ÖH-Kinderkrippe der Uni Graz

- Alter: 1,6-3 Jahre
- Öffnungszeiten: 7:30-13:30 Uhr

- Gebühr: halbtags mit Essen 230,62 Euro monatlich
- Betreuung: 1 Gruppe, 6 Kinder
- Adresse: Hochsteingasse 16, 8010 Graz; Tel: 0326/ 672 420

oeh-kindergarten@aon.at,

♦ *www.oehkindergarten.net*

M.A.M.A - Stundenweise Kinderbetreuung

Die ÖHs der Unis in Graz bietet in Kooperation mit dem Kindergarten M.A.M.A. stundenweise Kinderbetreuung zu reduzierten Preisen für Studierende mit Betreuungspflichten an.

- Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-18 Uhr
- Anmeldung: telefonisch spätestens einen Tag vor dem gewünschten Termin (Mo-Fr 9-11:30)
- Gebühr: 4 Euro pro Stunde (ÖH-Preis, nähere Infos beim Sekretariat der ÖH)
- Adresse: Attemsgasse 21, 8010 Graz, Tel: 0316 / 32 87 47

info@mama.co.at,

♦ *www.mama.co.at*

Gaudeamus - Universitätskindergarten Graz

- Alter: 3-6 Jahre
 - Öffnungszeiten: 6:30-17 bzw. erweitert bis 18:30 Uhr
 - Gebühr: 19 Euro/ Monat Essensbeitrag
 - Betreuung: 2 Gruppen, je 25 Kinder
 - Adresse: Rosenberggürtel 12, 8010 Graz, Tel: 0316/ 382950
- ♦ www.uni-graz.at/unikid

Uni WIKI Kinderkrippe

- Alter: 0-3 Jahre
 - Öffnungszeiten: 6:30-18:30 Uhr
 - Gebühr: sozial gestaffelt nach dem Tarifmodell der Stadt Graz
 - Betreuung: 4 Gruppen, max. 14 Kinder pro Gruppe
 - Adresse: Heinrichstr. 11, 8010 Graz, 0316/ 32 48 40
- uni.krippe@wiki.at, ♦ www.wiki.at

TU Wiki Kinderkrippe

- Alter: 0-3 Jahre
 - Öffnungszeiten: 7:30-13:30 bzw. 6:30-18:30 Uhr
 - Gebühr: sozial gestaffelt nach dem Tarifmodell der Stadt Graz
 - Betreuung: 1 Halbtags-, 1 Ganztagsgruppe, je 14 Kinder
 - Adresse: Uhlandgasse 6, 8010 Graz, Tel: 0316 / 819269
- tu.krippe@wiki.at, ♦ www.wiki.at

TU flexible Kinderbetreuung - nanoversity

- Alter: 0-12 Jahre
- Öffnungszeiten: Mo-Do 8-17, Fr 8-15 Uhr

- Gebühr: 1,5 Euro für Studierende, 3 Euro für MitarbeiterInnen der TU pro Stunde und Kind
 - Sonstiges: Flexible stundenweise Betreuung. Ausnahmslos nur für Kinder von Studierenden und MitarbeiterInnen der TU Graz. Betreuung max. 15 Stunden pro Woche. Telefonische Anmeldung mind. einen Tag im Voraus.
 - Adresse: Petersgasse 136, 8010 Graz, Tel: 0316/ 873 30595
- nanoversity@tugraz.at

KinderCAMPUS

- Zeiten: Mo – Fr 07:00-17:00 Uhr, 15-40 Stunden pro Woche
 - Sonstiges: Kinder von Studierenden und MitarbeiterInnen der Med Uni Graz. Das Betreuungsangebot ist gerade im Aufbau, daher am besten mit Lena Fürpaß in Kontakt treten
 - Organisation, Info und Anmeldung: Renate Kasper, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, Tel: 0316/ 385 72077 oder 0664/ 88455421
- kinder@medunigraz.at

9.2.2 INNSBRUCK

Luftabon - Kinderkrippe studierender Eltern

- Alter: 1-3 Jahre
- Öffnungszeiten: 8:30-12 bzw. 13:30-17:30 Uhr
- Betreuung: Maximal 19 Kinder pro Gruppe, 3 Gruppen
- Gebühr: Tarife pro Monat (10mal im

Jahr) von 125-135 Euro; Ermäßigungen sind möglich. Einmalige Einschreibgebühr 75 Euro.

- **Sonstiges:** Eine Woche im Semester muss ein Putzdienst eingeschoben werden. Die Schließzeiten richten sich nach den Tiroler Schulferien (für das Sommersemester Beginn im September). Auf Mitbestimmung und Vernetzung der Eltern wird Wert gelegt.
- **Adresse:** Blasius-Huber-Straße 12, 6020 Innsbruck; Tel.: 0680 / 219 12 09, luftabon-oe@uibk.ac.at,

Uni-Kindergarten Innsbruck

- **Alter:** 3-6 Jahren
- **Öffnungszeiten:** 7:30-14 bzw. ganztags bis 18 Uhr
- **Betreuung:** 51 Kinder, 5 Kindergärtnerinnen, 1 Betreuerin
- **Gebühr:** halbtags 119,01 Euro, ganztags 237,44 Euro. Mittagessen 2,68 Euro, Jause (nur für Ganztagsgruppe) 1,02 Euro.
- **Sonstiges:** Die Einschreibfrist ist jeweils im Jänner/Februar für das Kindergartenjahr mit Beginn im Herbst.
- **Adresse:** Müllerstraße 55, 6020 Innsbruck; Tel: 0512/ 586 795
- ♦ http://www.uibk.ac.at/leopoldine/kinderbuero/alt/kindergarten_muellerstrasse.html

Spielräume

- **Alter:** 6 Monate-10 Jahre
- **Öffnungszeiten:** Mo, Di 8-13, Mi, Do 8-18 Uhr

- **Betreuung:** max. 10-12 Kinder pro Gruppe, je nach Alter
- **Gebühr:** 2 Euro pro Stunde
- **Sonstiges:** Flexible stundenweise Betreuung für Kinder von Studierenden und MitarbeiterInnen der Universität Innsbruck. Betreuung für Kinder unter 1 Jahr für max. 2 Stunden am Tag, alle anderen Altersgruppen max. 3 Stunden am Tag. Anmeldung spätestens um 12 Uhr des Vortags per Onlineformular, allerdings erst nach erfolgtem Informationsgespräch und schriftlicher Registrierung. In den Uni-Ferien geschlossen
- **Adresse:** ehemaligen ADV-Gebäude, Innrain 52b, 6020 Innsbruck, Tel: 0512/507-9079

kinderbetreuung@uibk.ac.at, ♦ www.uibk.ac.at/leopoldine/kinderbuero/spielraeume/

Ferienbetreuung

- **Alter:** 3-10 Jahre
- **Öffnungszeiten:** während der Uni-Ferien, Mo-Do 8-16:30, Fr 8-12:30 Uhr
- **Gebühr:** 5 Euro halbtags, 12 Euro ganztags pro Tag
- **Sonstiges:** Betreuung für Kinder von Studierenden und MitarbeiterInnen der Universität Innsbruck. Tage- oder wochenweise möglich, Anmeldung im Voraus. Genaue Daten des Ferienangebots über die Homepage abrufbar.
- **Adresse:** ehemaligen ADV-Gebäude, Innrain 52b, 6020 Innsbruck, Tel: 0512/507-9079

kinderbetreuung@uibk.ac.at,

- ♦ www.uibk.ac.at/leopoldine/kinderbuero/angebot/ferienbetreuung.html

9.2.3 KLAGENFURT

Uni-Kindergruppe Klagenfurt

- Alter: 1-4 Jahre
- Öffnungszeiten: 7-17 Uhr
- Betreuung: 2 Gruppen, insgesamt 30 Kinder
- Gebühr: 146 Euro halbtags, 218 Euro ganztags; Sondertarif für Geschwister halbtags 275 Euro, ganztags 420 Euro, außerdem ein Putzbeitrag von 13 Euro monatlich. Eine Mahlzeit 2,20 Euro, Jause 0,36 Euro. Einmal jährlich: Spielzeugbeitrag – 35 Euro, Mitgliedsbeitrag – 10 Euro
- Sonstiges: Die aktive Mitarbeit der Eltern ist erwünscht. Es gibt Halbtags- (Vormittag bzw. Nachmittag) und Ganztagsbetreuung.
- Adresse: Lakeside B02, 9020 Klagenfurt; Tel.: 0463/ 2700-8775; Mobil: 0664/ 59 85 997

kindergruppe@uni-klu.ac.at,

- ♦ kindergruppe.uni-klu.ac.at

Kinderzimmer - Flexible Kinderbetreuung

- Alter: 0-12 Jahre
- Öffnungszeiten: Mo-Do 8-18, Fr 8-12 Uhr
- Gebühr: Studierende zahlen 2 Euro pro Stunde, für Geschwister gibt's Ermäßigung. Einmalige Einschreibgebühr von 10 Euro.

- Sonstiges: Stundenweise flexible Betreuung für Kinder von Universitätsangehörigen. Anmeldung im Voraus über die Homepage des Kinderbüros. Regelmäßige Schnuppertage werden angeboten.
- Anmeldung und Information: Kinderbüro, Lakeside Park B02, 9020 Klagenfurt, Tel: 0463/ 2700-9216

kinderbuero@uni-klu.ac.at,

- ♦ www.uni-klu.ac.at/unikid/

Minis & Junior Sommerbetreuung

- Alter: 4-12 Jahre
- Öffnungszeiten: jeden August, Mo-Do 7:30-16:30, Fr 7:30-13:30 Uhr
- Gebühr: 45 Euro (halbtags) bzw. 65 Euro (ganztags) pro Woche. Zusätzlich 3 Euro pro Tag für das Mittagessen. 10% Preissenkung für Alleinerziehende.
- Sonstiges: Halbtags- und Ganztagsbetreuung möglich. Freizeitprogramm mit täglichen Ausflügen. Anmeldung bis spätestens Ende Juni beim Kinderbüro der Uni Klagenfurt.
- Anmeldung und Information: Kinderbüro, Lakeside Park B02, 9020 Klagenfurt, Tel: 0463/ 2700-9216

kinderbuero@uni-klu.ac.at,

- ♦ www.uni-klu.ac.at/unikid/

9.2.4 LINZ

Uniracker - Flexible Kinderbetreuung

- Alter: ab 6 Monaten
- Öffnungszeiten: Mo 8-18, Di 8-19, Mi 8-19, Do, 8-18 (Freitag Nachmittag nach Bedarf)
- Gebühr: 2 Euro pro Stunde.
- Sonstiges: Stundenweise flexible Betreuung für Kinder von Universitätsangehörigen. Anmeldung im Voraus per Mail. Regelmäßige Schnuppertage werden angeboten
- Anmeldung und Information: Kinderbüro der JKU, Aubrunnerweg 7, 4040 Linz, , Tel: 0732/ 2468 1268

kinderbuero.linz@ooe.hilfswerk.at

♦ www.jku.at/kinderbuero

Ferienbetreuung

- Öffnungszeiten: Semester-, Oster- und Sommerferien nach Bedarf, der genaue Plan wird auf der Homepage des Kinderbüros veröffentlicht
- Gebühr: 18 Euro ganztags, 13 Euro halbtags, 9 Euro halbtags ohne Mittagessen. Ermäßigung für Geschwisterkinder
- Sonstiges: Anmeldung unbedingt erforderlich. Für Schwimmen und Ausflüge müssen die Kinder 3 Jahre alt sein
- Anmeldung und Information: Kinderbüro der JKU (siehe oben)

KuKi Kiste – Spielstube

- Alter: keine Altersbeschränkung.
- Öffnungszeiten: Mo, Do 8:30-12:30, Di,

Mi 8-12 Uhr, nicht während der Ferien

- Gebühr: Ca. 1 Euro pro Stunde. Einmalige Einschreibgebühr von 15 Euro.
- Sonstiges: Flexible Betreuung für Kinder aller Studierenden und MitarbeiterInnen der Kunstuni Linz. Max. 15 Stunden pro Woche. Anmeldung im Büro oder per Anmeldeformular auf der Homepage Es gibt auch ein Elternzimmer mit Arbeitsplätzen und PCs. Die KuKi Kiste bietet auch Beratung rund um Kinder und Studium und vermittelt BabysitterInnen.
- Adresse: Hauptplatz 8, EG-Läufer, 4010 Linz, Tel: 0732/ 7898 200 oder 0676/ 84 7898 445

kuki.kiste@ufg.ac.at, ♦ www.ufg.ac.at/KuKi-Kiste-Kinderbetreuung.1391.0.html

9.2.5 SALZBURG

Uni Kindergruppe

- Alter: 1-3 bzw. 3-6
- Öffnungszeiten: 7:30-16 Uhr
- Betreuung: 1 Krabbel-, 1 Kindergarten-gruppe, max. 10 Kinder pro Gruppe
- Sonstiges: steht auch nicht-studierenden Eltern offen
- Adresse: Hofhaymer Allee 16, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/ 84 47 56

uni.kindergruppe@aon.at,

♦ members.aon.at/kindergruppe

Uni Krabbelstube Freisaal

- Alter: 1-3 Jahre
- Öffnungszeiten: 7:30-19 Uhr
- Betreuung: 2 Kindergruppen zu je max. 14 Kindern
- Gebühr: sozial gestaffelt nach Einkommen.
- Sonstiges: Vormittagsgruppe 7:30-12:30, Nachmittagsgruppe 14-19 Uhr, Mittagsdienst 12:30-14 Uhr (max. 6 Kinder)
- Adresse: Hellbrunnerstrasse 34, 5020 Salzburg; Tel.: 0660/ 156 43 15

krabbelstube@sbg.ac.at,

♦ www.krabbelstube.at

BabysitterInnenbörse

Die ÖH Salzburg bietet eine BabysitterInnenbörse auf ihrer Homepage an.

♦ www.oeh-salzburg.at/cms/service-das-hilft/boersen/babysitter/

9.2.6 WIEN

StudentInnenkindergarten am Unicampus AAKH

- Alter: 3-6 Jahre
- Öffnungszeiten: 8-18 Uhr
- Betreuung: 42 Kinder
- Gebühr: 276,40 Euro (ganztäglich)
- Sonstiges: Die Gruppen werden sowohl von männlichen wie auch weiblichen BetreuerInnen beaufsichtigt. Es gibt keine Kernzeiten, daher können die

Kinder jederzeit gebracht und abgeholt werden. Elterndienste sind in Form eines Jausen- und eines Spieldienstes ca. alle 6 Wochen zu leisten. Ein besonderer Vorteil ergibt sich aus dem Fehlen des Straßenverkehrs am Uni-Campus.

- Beratung und Anmeldung: im Beratungszentrum der ÖH Uni Wien (Do 13:30-15:30 Uhr), Uni Campus, Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien, Infos auch direkt beim Kindergarten im Hof 4 des Uni Campus, Tel 01/ 4277-19584 bis 86

kindergarten@oeh.univie.ac.at,

♦ www.oeh.univie.ac.at/beratung/kindergarten.html

Krabbelstube Spielkiste Uni Wien

- Alter: 1-3 Jahre
- Öffnungszeiten: 8-17 Uhr
- Betreuung: 15 Kinder
- Gebühr: fixe Monatsgebühr
- Sonstiges: Von den Eltern wird einmal wöchentlich ein vierstündiger Koch- oder Spieldienst erwartet.
- Adresse: Liechtensteinstr. 23/16, 1090 Wien; Tel.: 01/ 319 62 40

Kinderkrippe Zwergergarten

- Alter: 16 Monate - 3 Jahren
- Öffnungszeiten: 8-16 Uhr
- Betreuung: 16 Kinder
- Gebühr: Elternbeitrag von 100 Euro pro Monat (enthält 45 Euro Essensbeitrag und 55 Euro für Zusatzleistungen).

Kaution von 300 Euro beim Eintritt, außerdem 70 Euro einmalige Einschreibgebühr.

- **Sonstiges:** Von den Eltern ist einmal wöchentlich ein Halbtage Koch- oder Spieldienst zu übernehmen. Aktive Mitgestaltung der Eltern wird erwartet. Vegetarische Küche
- **Adresse:** Piaristengasse 15/5, 1080 Wien; Tel.: 01/ 40 38 591

kontakt@zwerglgarten.at,

♦ *www.zwerglgarten.at*

Kinderzimmer der Uni Wien – Stauenemäuse

- **Alter:** 9 bis ca. 30 Monate
- **Öffnungszeiten:** 13:30-17 Uhr (Halbtagsgruppen)
- **Betreuung:** max. 8 Kinder (Betreuungsschlüssel: 1:4)
- **Gebühr:** Betreuung halbtags kostet 60 Euro pro Monat. Beim Eintritt ist zusätzlich einmalig eine Anmeldegebühr von 200 Euro zu zahlen.
- **Sonstiges:** Anmeldung persönlich im Kinderbüro bzw. Aufnahme in die InteressentInnenliste durch Formular auf der Homepage. Im Kinderbüro gibt es auch ein Elternzimmer mit Computern und Arbeitsplätzen.
- **Adresse:** im Kinderbüro der Uni Wien, Lamngasse 8/4, 1080 Wien, Tel: 01/ 4277 10701

kinderbuero@univie.ac.at,

♦ *http://kinder.univie.ac.at/kinder.html*

Kinderzimmer der Uni Wien – Forscherflöhe

- **Alter:** 20 Monate bis max. 3,5 Jahre
- **Öffnungszeiten:** 8:30-15 Uhr
- **Betreuung:** 14 Kinder (Ganztagsbetreuung)
- **Gebühr:** Betreuung ganztags kostet 125 Euro pro Monat. Beim Eintritt ist zusätzlich einmalig eine Anmeldegebühr von 200 Euro zu zahlen.
- **Sonstiges:** Tageweise Anmeldung der Kinder möglich (z.B. nur montags; 1-5 Tage möglich). Anmeldung persönlich im Kinderbüro bzw. Aufnahme in die InteressentInnenliste durch Formular auf der Homepage. Im Kinderbüro gibt es auch ein Elternzimmer mit Computern und Arbeitsplätzen.
- **Adresse:** im Kinderbüro Universität Wien, Lamngasse 8/4, 1080 Wien
kinderbuero@univie.ac.at,
♦ *http://kinder.univie.ac.at/kinder.html*

Kinderzimmer der Uni Wien – Unispitzen

- **Alter:** 18 Monate bis max. 42 Monate
- **Öffnungszeiten:** 8:30-15 Uhr
- **Betreuung:** 12 Kinder (Ganztagsbetreuung)
- **Gebühr:** Betreuung ganztags: 125 Euro pro Monat. Beim Eintritt ist zusätzlich einmalig eine Anmeldegebühr von 200 Euro zu zahlen.
- **Sonstiges:** Tageweise Anmeldung der Kinder möglich (z.B. nur montags; 1-5 Tage möglich). Anmeldung persönlich

im Kinderbüro bzw. Aufnahme in die InteressentInnenliste durch Formular auf der Homepage.

- Adresse: Kindergruppe Uniküken, Heiligenstädterstraße 11-25/4/1, 1190 Wien

kinderbuero@univie.ac.at,

♦ *kinder.univie.ac.at/kinder.html*

Kindergruppe „Haus der Neugierdsnasen“

- Alter: 3-6 Jahre
- Öffnungszeiten: 7:45-15 Uhr (Vormittags- oder Ganztagsbetreuung)
- Betreuung: 14 Kinder
- Gebühr: Betreuung ganztags: 125 Euro pro Monat. Beim Eintritt ist zusätzlich einmalig eine Anmeldegebühr von 200 Euro zu zahlen.
- Sonstiges: Wurde 2009 vom Kinderbüro neu gegründet. Nimmt bevorzugt Kinder von MitarbeiterInnen der Uni Wien auf. Anmeldung beim Kinderbüro (siehe oben), Formular auf der Homepage.
- Adresse: Alser Straße 4, Hof 1 - Objekt 1.13.1, 1090 Wien, Tel: 01/ 4277 10701

kinderbuero@univie.ac.at,

♦ *kinder.univie.ac.at/neugierdsnasen.html*

KinderuniFerien – Ferienbetreuung Uni Wien

- Alter: ab 7 Jahren
- Öffnungszeiten: Oster- und Sommerferien, tageweise aber auch Forschungs-UrlaubsWochen, in denen die Kinder 1 Woche spielerisch forschend außerhalb

Wiens verbringen

- Anmeldung und Info: Kinderbüro der Uni Wien, Lammgasse 8/4, 1080 Wien, Tel: 01/ 4277 10701

kinderbuero@univie.ac.at,

♦ *kinder.univie.ac.at/wissenschaft.html*

Flying Nannies

Flexible Kinderbetreuung während Events und Veranstaltungen, entweder im Kinderbüro oder am gewünschten Ort, organisiert vom Kinderbüro der Uni Wien. Anmeldung spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin. Betreut werden Gruppen von bis zu 20 Kindern. Kosten sind gestaffelt, je nach Ort muss auch für die Anreise gezahlt werden.

kinderbuero@univie.ac.at,

♦ *kinder.univie.ac.at/flying-nanny.html*

Krabbelstube der HTU Wien

- Alter: 18 Monate-3,5 Jahre
 - Öffnungszeiten: 8-16 Uhr
 - Betreuung: max. 15 Kinder
 - Gebühr: Kautions von 200 Euro bei Eintritt. 60 Euro/Monat für Studierende der TU. 10 Euro/Monat für Frühstücksdienst. Monatliches Essens-/ Betreuungsgeld 20 Euro für Studierende.
 - Sonstiges: Kinder von Angehörigen der TU werden bevorzugt aufgenommen. Engagement der Eltern ist notwendig, sie übernehmen den Frühstücksdienst (ca. alle 15 Wochen), Wäschedienst (ca. alle 15 Wochen) und den Sommerputz (1 Mal/Jahr). Teilnahme am Elternabend (ca. 3 Mal/Jahr) und an der Vereinsarbeit ist vorausgesetzt
 - Adresse: Gußhausstraße 25, 1040 Wien; Tel.: 01/ 58801 49531
- ♦ htu.at/tuks/

Betriebskindergarten der TU Wien

- Alter: 1-6 Jahre
 - Öffnungszeiten: 7-19 Uhr
 - Betreuung: ca. 20 Kinder pro Gruppe
 - Gebühr: 29 Euro pro Kind und Monat. 68 Euro Essenspauschale im Monat
 - Sonstiges: Bilinguale Erziehung. Anmeldung direkt im Kindergarten
 - Adresse: Wiedner Hauptstraße 9, 1040 Wien, Tel.: 01/ 8906369
- tu-wien@kinderinwien.at
- ♦ www.kinderinwien.at

Kindergarten der TU Wien

- Alter: 1,5-3 Jahre (Kleine Gruppe), 3-6 Jahre (große Gruppe)
 - Öffnungszeiten: Mo-Do 8-17, Fr 8-16 Uhr
 - Gebühr: Kleine Gruppe 60 Euro im Monat, große Gruppe 70 Euro im Monat (beinhaltet Essen, Jause und Kulturbeitrag). 370 Euro Kautions bei Eintritt.
 - Sonstiges: Eltern übernehmen ca. 3x im Monat einen Nachmittags- oder Kochdienst.
 - Adresse: Magdalenenstraße 25, 1060 Wien, Tel.: 0699/ 1086 9812 oder 0699/1086 9813; Anmeldung per Mail.
- info@tu-kindergarten.at,
♦ www.tu-kindergarten.at

Uni-Kindergarten LULU der Akademie der bildenden Künste

- Alter: 2-6 Jahre
 - Öffnungszeiten: 8:30 bis 16:30 Uhr
 - Betreuung: 18 Kinder
 - Gebühr: 300 Euro inklusive Mahlzeit (Vormittagsjause, Mittagessen, Nachmittagjause) und Materialkosten
 - Sonstiges: Kinder von Studierenden an der Akademie der Bildenden Künste werden bevorzugt aufgenommen. Von den Eltern wird Mithilfe und Teilnahme am Vereinsleben erwartet.
 - Adresse: Karl-Schweighofergasse 3, 1070 Wien, Tel.: 01/ 523 20 45
- ♦ www.akbild.ac.at/Portal/intern/service/kinderbetreuung/lulu

Krabbelstube KAKADU der Akademie der bildenden Künste

- Alter: 1-3 Jahre
- Öffnungszeiten: Mo-Do 9-18, Fr 9-16 Uhr
- Betreuung: Vormittags max. 10 Kinder, nachmittags max. 6 Kinder, über Mittag 7 Kinder
- Gebühr: Monatsgebühr nach Stunden- ausmaß
- Sonstiges: Kinder von Studierenden an der Akademie werden bevorzugt aufgenommen. Es können aber auch Studierende anderer Universitäten sowie Universitätsbedienstete einen Platz bekommen. Elternmitarbeit erforderlich.
- Adresse: Schillerplatz 3, 1010 Wien; Tel.: 01/588 16-171

♦ www.akbild.ac.at/Portal/intern/service/kinderbetreuung/kakadu

Kindergruppe KOKODIL an der Universität für Angewandte Kunst

- Alter: 2-6 Jahre
- Öffnungszeiten: 8:30-16 Uhr
- Betreuung: max. 14 Kinder
- Gebühr: Monatlich/Anzahl der gebuchten Tage; für Studierende ermäßigt.
- Sonstiges: Kinder von Studierenden, MitarbeiterInnen oder AbsolventInnen der Angewandten werden vorrangig aufgenommen. Anmeldung per Mail
- Adresse: Oskar-Kokoschkaplatz 2, 1010 Wien, Tel.: 01/ 711 33 2560

kokodil@uni-ak.ac.at,

♦ kokodil.blogs.sonance.net

Betriebskindergarten WU Wien

- Alter: 1-6 Jahre
- Öffnungszeiten: Mo-Do 7:30-17:30, Fr 7:30-17:00 Uhr
- Betreuung: drei alterserweiterte Gruppen
- Gebühr: 29 Euro pro Kind und Monat. 68 Euro Essenspauschale im Monat
- Adresse: Althanstraße 39-45, 1090 Wien; Tel.: 01/ 317 49 12 oder 0664 854 65 46

althanstrasse@kinderinwien.at,

♦ www.kinderinwien.at

Krabbelstube BOKU

- Alter: 1-3 Jahre
- Öffnungszeiten: Mo-Do 7:45-16 bzw. 17 Uhr, Fr bis 15:30 Uhr
- Betreuung: 15 Kinder
- Gebühr: Kaution 140 Euro. Einkäufe beim Kochdienst sind zu bezahlen.
- Sonstiges: BOKU-Studierende werden bei der Aufnahme vorgezogen. Die Anmeldung erfolgt bei einem telefonisch vereinbarten persönlichen Termin. Da es sich um einen selbstverwalteten Verein handelt, wird die Vereinsarbeit unter den Eltern aufgeteilt: 2 Mal monatlich Kochdienst, mind. 2 Mal jährlich Putzdienst, 1 Mal im Semester Waschdienst, sonstige Vereinsmitarbeit
- Adresse: Borkowskigasse, Baracke 2, 1190 Wien; Tel.: 01/ 47654-2007

♦ <http://www.boku4you.at/studieren-der-boku/start-ins-studium/krabbelstube-und-kindergarten-der-boku>

Kindergarten BOKU

- Alter: 3-6 Jahre
 - Öffnungszeiten: Mo-Do 7:45-17 Uhr, Fr bis 15:30 Uhr
 - Betreuung: 20 Kinder
 - Gebühr: Kaution 140 Euro. Einkäufe beim Kochdienst sind zu bezahlen.
 - Sonstiges: BOKU-Studierende werden bei der Aufnahme vorgezogen. Die Anmeldung erfolgt bei einem telefonisch vereinbarten persönlichen Termin. Da es sich um einen selbstverwalteten Verein handelt, wird die Vereinsarbeit unter den Eltern aufgeteilt: 2 Mal monatlich Kochdienst, mind. 2 Mal jährlich Putzdienst, 1 Mal im Semester Waschdienst, sonstige Vereinsmitarbeit
 - Adresse: Borkowskigasse, Baracke 2, 1190 Wien; Tel.: 01/47654-2013
- ♦ oeh2.boku.ac.at/kindergruppen/

Vetmed – Kooperation mit Kindergärten

Auf der Vetmed gibt es keine Kinderstube mehr, das Sozialreferat bietet aber in Kooperation mit den umliegenden Kindergärten einige Plätze für Kinder von Studierenden der VedMed sowie von UniversitätsmitarbeiterInnen an.

- Kontakt und Information: Sozialreferat der HVU, Tel.: 01-25077
- sozial@hvu.vu-wien.ac.at,
♦ hvu.vu-wien.ac.at/referate/sozialreferat

Kinderbetreuung an der PH Wien

- Alter: 0 bis 10 Jahre
 - Öffnungszeiten: 7:30-12 bzw. ganztags bis 17 Uhr
 - Betreuung: 4 Gruppen, 18-20 Kinder
 - Platzvergabe: An Kinder von Studierenden der Pädagogischen Hochschulen, aber auch der umliegenden FHs möglich
 - Gebühr: ca. 50 Euro für Essen monatlich
 - Sonstiges: Anmeldung jeden Montag von 9-9:30 Uhr
 - Adresse: Ettenreichgasse 45 c, 1100 Wien, Tel: 01/604 81 54 -12
- ♦ www.bakip10.schule.at





10

Anhang

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstellen

1100 Wien, Gudrunstraße 179a

Tel.: +43 (0) 1/601 73-0

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr,
SAS-Beratung im 2. Stock

Mo bis Mi 15-19 Uhr

E-Mail: stip.wien@stbh.gv.at

Parteienverkehr: Mo bis Do 9-12 Uhr,

Di und Do 13-15 Uhr

SAS-Beratung: Dienstag 13-15 Uhr

E-Mail: stip.ibk@stbh.gv.at

4020 Linz, Europaplatz 5a

Tel.: +43 (0) 732/66 40 31

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr,

E-Mail: stip.linz@stbh.gv.at

8010 Graz, Metahofgasse 30, 2. Stock

Tel.: +43 (0) 316/81 33 88

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr,

E-Mail: stip.graz@stbh.gv.at

5020 Salzburg,

Paris-Lodronstr. 2

Tel.: +43 (0) 662/84 24 39

Parteienverkehr: Mo bis Do 9-12 Uhr,

E-Mail: stip.sbg@stbh.gv.at

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 9

Tel.: +43 (0) 463/51 46 97

Parteienverkehr: Mo bis Do 9-12 Uhr

E-Mail: stip.klf@stbh.gv.at

6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Str. 46

Tel.: +43 (0) 512/57 33 70

Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH-Sozialreferate

Universität Wien

1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 0
♦ www.univie.ac.at

Kinderbüro Universität Wien
Lammgasse 8/10, 1080 Wien
Tel: 01/ 4277-10701
kinderbuero@univie.ac.at
♦ kinder.univie.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Spitalgasse 2,
Hof 1, Trakt 2B, EG
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19501
♦ www.oeh.univie.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 553
oder Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 554
Fax: +43 (0) 1/4277 – 9195
♦ sozialreferat@oeh.univie.ac.at

Technische Universität Wien

1040 Wien, Karlsplatz 13
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 0
Fax: +43 (0)1/58801 – 41099
♦ www.tuwien.ac.at

Kinderbetreuungsbeauftragte
Ewa Vesely
Tel: 01/ 58801-18504
ewa.vesely@tuwien.ac.at
♦ <http://kinder.tuwien.ac.at/>

Universitätsvertretung
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10
Tel.: +43 (0)1/58801 – 49501 oder 49502
Fax: +43 (0) 1/586 91 54
♦ www.htu.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 49510
Fax: +43 (0) 1/586 91 54
sozial@htu.at
♦ www.htu.at/soziales

Wirtschaftsuniversität Wien

1090 Wien, Augasse 2-6

Tel.: +43 (0) 1/31336 – 0

Fax: +43 (0) 1/31336 – 740

♦ www.wu-wien.ac.at

Kinderbetreuungsbeauftragte

Karin Doll

Tel.: 01/ 31 336 – 4516

karin.doll@wu-wien.ac.at

Universitätsvertretung

1090 Wien, Augasse 2-6

Tel.: +43 (0) 1/31336 – 5400

Fax: +43 (0) 1/31336 – 748

♦ www.oeh-wu.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/31336 – 5400

soziales@oeh-wu.at

♦ www.oeh-wu.at/soziales

Universität für Bodenkultur Wien

1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Tel.: +43 (0) 1/47654 – 0

♦ www.boku.ac.at

Kinderbetreuungsbeauftragte

Dipl.-Ing. Martina Fröhlich

Tel: 01/ 476 54-1033

martina.froehlich@boku.ac.at

♦ www.boku.ac.at/kinderboku.html

Universitätsvertretung

1180 Wien, Peter-Jordan-Straße 76

Tel.: +43 (0) 1/47654 – 2000

♦ <http://oeh.boku.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/47654 – 2004

oder Tel.: +43 (0) 1/36006 – 2090

sozial@oehboku.at

Universität für angewandte Kunst Wien

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2

Tel.: +43 (0) 1/71133 – 0

pr@uni-ak.ac.at

♦ www.dieangewandte.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2

Tel.: +43 (0) 1/ 71133 – 2270

Fax: +43 (0) 1/ 712 87 73

oeh_office@uni-ak.ac.at

♦ www.dieangewandte.at/oeh

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/71133 – 2270

Fax: +43 (0) 1/712 87 73

oeh_office@uni-ak.ac.at

♦ www.dieangewandte.at/oeh/referate

Akademie der bildenden Künste Wien

1010 Wien, Schillerplatz 3

Tel.: +43 (0) 1/58816 – 1818

Fax: +43 (0) 1/58816 – 1898

♦ www.akbild.ac.at

Kinderbetreuungsbeauftragte

Elisabeth Henzl

Tel: 01/ 588 16-243
e.henzl@akbild.ac.at

Universitätsvertretung
1010 Wien, Schillerplatz 3
Tel.: +43 (0) 1/58816 – 3300
oeh@akbild.ac.at,
♦ *http://pages.akbild.ac.at/oeh*

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/58816 – 3301
oehsozialreferat@akbild.ac.at

**Universität für Musik
und darstellende Kunst Wien**
1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1
Tel.: +43 (0)1/71155 – 0
Fax: +43 (0) 1/71155 - 199
♦ *www.mdw.ac.at*

Universitätsvertretung
1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1
Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8901
♦ *www.hmdw.ac.at*

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8910
hmdw-sozial@mdw.ac.at

Veterinärmedizinische Universität Wien
1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 0
Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1090
♦ *www.vu-wien.ac.at*

Universitätsvertretung
1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 1700
Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1790
♦ *http://hvu.vu-wien.ac.at*

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 1710
sozial@hvu-wien.ac.at
♦ *www.hvu.vu-wien.ac.at/
referate/sozialreferat*

Medizinische Universität Wien
1090 Wien, Spitalgasse 23
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 0
Fax: +43 (0) 1/40160 910 – 000
infopoint-meduni@meduniwien.ac.at
♦ *www.meduniwien.ac.at*

Kinderbetreuungsbeauftragte
Anna Bolovich
Tel.: 01/ 40 400-4457
♦ *anna.bolovich@meduniwien.ac.at*

Universitätsvertretung
1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
Leitstelle 6M, NAKH
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 71000
uv@uv-medizin.at, ♦ *www.uv-medizin.at*

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 71302
sozialreferat@uv-medizin.at



Universität Linz

4040 Linz, Altenbergstraße 69

Tel.: +43 (0) 732/2468 – 0

Fax: +43 (0) 732/2468 – 8822

♦ www.uni-linz.ac.at

Kinderbüro Linz

Johannes Kepler Universität (JKU) Linz

Aubrunner Weg 7, 4040 Linz

Tel: +43 (0) 732 2468 1268

kinderbuero.linz@oeh.hilfswerk.at

♦ www.jku.at/kinderbuero

Universitätsvertretung

4040 Linz, Altenbergstraße 69

Tel.: +43 (0) 732/2468 – 8535

oder +43 (0) 732/2468 – 1122

Fax: +43 (0) 732/2468 – 9396

oeh@oeh.jku.at

♦ www.oeh.uni-linz.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 732/24 68 – 9372

sozialreferat@oeh.jku.at

♦ <http://sozial.oeh.jku.at>

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

4010 Linz, Hauptplatz 8

Tel.: +43 (0) 732/7898 – 0

Fax: +43 (0) 732/783 508

♦ www.ufg.ac.at

Hauptplatz 8, EG-Läufer, 4010 Linz

Tel.: 0732 7898-200

kuki.kiste@ufg.ac.at

Universitätsvertretung

4040 Linz, Sonnensteinstraße 11-13

Tel.: +43 (0) 732/7898 – 320/321

Fax: +43 (0) 732/73 69 86

oeh.office@ufg.ac.at,

♦ www.oeh.ufg.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 732/7898 – 321

oeh.office@ufg.ac.at

Universität Graz

8010 Graz, Universitätsplatz 3

Tel.: +43 (0) 316/380 – 0

Fax: +43 (0) 316/380 – 9140

♦ www.kfunigraz.ac.at

Unikid Graz, Universität Graz

Harrachgasse 32

8010 Graz

Tel.: 0316/ 380-1064

unikid@uni-graz.at

♦ www.uni-graz.at/unikid/

Universitätsvertretung

8010 Graz, Schubertstraße 6a

Tel.: +43 (0) 316/380 – 2900

♦ <http://oehweb.uni-graz.at>

KuKi Kiste der Kunst Universität Linz
Kinderbetreuung und Elternberatung

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/380 – 2955

sozref@oeh.uni-graz.at

♦ http://oehweb.uni-graz.at/de/deine_oeh/referate/sozialreferat

Technische Universität Graz

8010 Graz, Rechbauerstraße 12

Tel.: +43 (0) 316/873 – 0

Fax: +43 (0) 316/873 – 6562

info@tugraz.at

♦ www.tugraz.at

Kinderbetreuungsbeauftragte

Berlinda Nikolla

Tel: 0316/ 873-6095

berlinda.nikolla@tugraz.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Rechbauerstraße 12

Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111

oder Tel.: +43 (0) 316/873 – 5101

Fax: +43 (0) 316/873 – 5115

info@htu.tugraz.at

♦ <http://htu.tugraz.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111

Fax: +43 (0) 316/873 – 5115

soziales@htu.tugraz.at

**Universität für Musik
und darstellende Kunst Graz**

8010 Graz, Leonhardstraße 15

Tel.: +43 (0) 316/389 – 0

info@kug.ac.at,

♦ www.kug.ac.at

Kinderbetreuungsbeauftragte

Mag.a Karin Zach

Tel: 0316/ 389-1129

karin.zach@kug.ac.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Brandhofgasse 21

(Zi. E. 10)

Tel.: +43 (0) 316/389 – 1600

oder +43 (0) 316/389 – 1603

Fax: +43 (0) 316/389 – 1601

oeh@kug.ac.at

♦ <http://oeh.kug.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/389 – 1600

oder Tel.: +43 (0) 316/389 – 1603

Fax: +43 (0) 316/389 – 1601

oeh@kug.ac.at

♦ <http://oeh.kug.ac.at/soziales>

Medizinische Universität Graz

8036 Graz, Auenbruggerplatz 2/4

Tel.: +43 (0) 316/385 – 0

rektor@meduni-graz.at

♦ www.meduni-graz.at

MED CAMPUS
Medizinische Universität Graz
Auenbruggerplatz 33, 8036 Graz
Tel.: 0316 / 385 72034
kinder@meduni-graz.at

Universitätsvertretung
8036 Graz, Stiftigtalstraße 24
Tel.: +43 (0) 316/385 – 73080
Fax: +43 (0) 316/385 – 73089
oeh.sekretariat@meduni-graz.at
♦ <http://oeh.meduni-graz.at>

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 664/84 38 335
Fax: +43 (0) 316/385 – 73089
oeh.sozial@meduni-graz.at
♦ <http://oeh.meduni-graz.at/wer-wir-sind/referate/sozialpolitik>

Universität Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/2700 – 9200
Fax: +43 (0) 463/2700 – 9299
uni@uni-klu.ac.at
♦ www.uni-klu.ac.at

Kinderbüro Klagenfurt
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Lake Side Park B02
9020 Klagenfurt
Tel: 0463/ 2700-9216
kinderbuero@uni-klu.ac.at
♦ www.uni-klu.ac.at/unikid

Universitätsvertretung
9020 Klagenfurt,
Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/2700 – 8800
Fax: +43 (0) 463/2700 – 8899
vorsitz@oeh-klagenfurt.at
♦ www.oeh-klagenfurt.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 463/2700 – 8800
soziales@oeh-klagenfurt.at

Universität Salzburg

5020 Salzburg,
Kapitelgasse 4-8
Tel.: +43 (0) 662/8044 – 0
Fax: +43 (0) 662/8044 – 214
studium@sbg.ac.at
♦ www.uni-salzburg.at

Kinderbüro Universität Salzburg
Residenzplatz 9
5010 Salzburg
Tel.: 0662/ 8044-2524
kinderbuero@sbg.ac.at

Universitätsvertretung
5010 Salzburg, Kaigasse 28-30
Tel.: +43 (0) 662/8044 – 6000
♦ <http://oeh-salzburg.at>

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 662/8044 – 6001
sekretariat@oeh-salzburg.at

Universität Mozarteum Salzburg

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1

Tel.: +43 (0) 662/6198 – 0

Fax: +43 (0) 662/6198 – 3033

♦ www.moz.ac.at

Universitätsvertretung

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1

Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4900

oder Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4910

Fax: +43 (0) 662/6198 – 4909

oeh-sekr@moz.ac.at, ♦ oeh.moz.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4910

soziales.oeh@moz.ac.at

Montanuniversität Leoben

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18

Tel.: +43 (0) 3842/402 – 0

Fax: +43 (0) 3842/402 – 7702

office@unileoben.ac.at

♦ www.unileoben.ac.at

Universitätsvertretung

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18

Tel.: +43 (0) 3842/45 272 – 0

Fax: +43 (0) 3842/45 272 – 45

♦ <http://oeh.unileoben.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 3842/45 272 – 0

Fax: +43 (0) 3842/45 272 – 45

soa@oeh.unileoben.ac.at

Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz

Innrain 52

Tel.: +43 (0) 512/507 – 0

♦ www.uibk.ac.at

Kinderbüro Universität Innsbruck

Innrain 52b, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/507-9048

kinderbetreuung@uibk.ac.at

♦ www.uibk.ac.at/leopoldine/kinderbuero/index.html

Universitätsvertretung

6020 Innsbruck, Josef-Hirn-Straße 7

Tel.: +43 (0) 512/507 – 4905

info@oeh.cc

♦ www.oehweb.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 512/507 – 4905

sozial@oeh.cc

Medizinische Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz

Innrain 52

Tel.: +43 (0) 512/9003 – 0

♦ www.i-med.ac.at

Kinderbetreuungsbeauftragte

Beate Hell-Saleh

Tel: 0512/ 504-27885

beate.hell@i-med.ac.at

♦ www.i-med.ac.at/unikid/

Universitätsvertretung
6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41
Tel. + Fax: +43 (0) 512/9003 – 70670
sekretariat@skalpell.at
♦ www.skalpell.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 512/9003 – 70670
Fax: +43 (0) 512/9003 – 73670
sozref@i-med.ac.at

090

091

Bundesvertretung der ÖH

1040 Wien, Taubstummeng. 7-9/4. Stock
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-0
♦ www.oeh.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-52
sozial@oeh.ac.at

Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen

Pädagogische Hochschule Wien

1100 Wien, Grenzackerstraße 18

Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 2003

rektorin@phvienna.at, ♦ *www.phvienna.at*

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4000

oder Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4100

oeh@phwien.ac.at

♦ *http://pabw.dachverband-stuv.ac.at*

Fax: +43 (0) 732/7470 – 3090

office@ph-ooe.at, ♦ *www.ph-ooe.at*

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 676/847 888 310

stuvphooe@gmx.at

Pädagogische Hochschule Steiermark

8010 Graz, Hasnerplatz 12

Tel.: +43 (0) 316/8067 – 0

Fax: +43 (0) 316/8067 – 3199

office@phst.at, ♦ *www.ph-stmk.at*

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 316/675 939

oeh@phgraz.at, *oeh@bpa-graz.at*

♦ *http://oeh.phgraz.at*

Pädagogische Hochschule Niederösterreich

2500 Baden, Mühlgasse 67

Tel.: +43 (0) 2252/885 70 – 0

Fax: +43 (0) 2252/885 70 – 180

office@ph-noe.ac.at, ♦ *www.ph-noe.ac.at*

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

1130 Wien, Angermayergasse 1

Tel.: +43 (0) 1/877 22 66 – 0

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

4020 Linz, Kaplanhofstraße 40

Tel.: +43 (0) 732/7470 – 0



Fax: +43 (0) 1/877 23 61
sekretariat@agrарumweltpaedagogik.ac.at
♦ *www.agrarumweltpaedagogik.ac.at*

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien

1010 Wien, Singerstraße 7/4
Tel.: +43 (0) 1/515 52 – 3084
oder Tel.: +43 (0) 676/30 93 898
office@kphvie.at, ♦ *www.kphvie.at*

Studierendenvertretung
stuv.krems@kphvie.at
stuv.strebersdorf@kphvie.at
stuv.rp@kphvie.at,
♦ *http://stuv.kphvie.at*

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz

8020 Graz, Georgigasse 85-89
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 22
office@kphgraz.at, ♦ *http://kphgraz.at*

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 78
♦ *www.pze.at/stv*

Kirchliche Pädagogische Hochschule Linz

4020 Linz, Salesianumweg 3
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66
Fax: +43 (0) 732/79 73 06
office@ph-linz.at, ♦ *www.phdl.at*

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66 – 4314
Fax: +43 (0) 732/79 73 06
studienservice@ph-linz.at

Pädagogische Hochschule Tirol

6010 Innsbruck, Pastorstraße 7
Tel.: +43 (0) 512/599 23 – 0
office@ph-tirol.ac.at, ♦ *www.ph-tirol.ac.at*

Studierendenvertretung
studentenvertretung@tsn.at
♦ *bpastudent@aon.at*

Pädagogische Hochschule Salzburg

5020 Salzburg, Akademiestraße 23
Tel.: +43 (0) 662/6388 – 0
Fax: +43 (0) 662/6388 – 1010
office@phsalzburg.at
♦ *www.phsalzburg.at*

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 662/6388 – 1057

Pädagogische Hochschule Kärnten

9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1
Tel.: +43 (0) 463/508 508
Fax: +43 (0) 463/508 508 – 829
office@ph-kaernten.ac.at
♦ *www.ph-kaernten.ac.at*

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 463/508 508 – 824
oder Tel.: +43 (0) 650/93 400 93
oeh@ph-kaernten.ac.at

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

6800 Feldkirch, Liechtensteinstraße 33-37

Tel.: +43 (0) 5522/311 99

office@ph-vorarlberg.ac.at

♦ *www.ph-vorarlber.ac.at*

Studierendenvertretung
stv.ph-feldkirch@gmx.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule

Edith Stein (in Stams)

6020 Innsbruck, Rennweg 12

Tel.: +43 (0) 512/561 763 – 10

oder Tel.: +43 (0) 676/87 305 603

Fax: +43 (0) 512/561 763 – 20

info@kph-es.at

♦ *www.kph-es.at*

Private Pädagogische Hochschule Burgenland

7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Str. 1

Tel.: +43 (0) 590/ 10 30 – 0

Fax: +43 (0) 590/ 10 30 – 1

office@ph-burgenland.at

♦ *www.ph-burgenland.at*

Privater Studiengang für das Lehramt für islamische Religion

1070 Wien, Neustiftgasse 117

Tel.: +43 (0) 1/ 786 322 41

Fax: +43 (0) 1/ 786 322 43

irpa@chello.at

♦ *www.irpa.ac.at*

Studierendenvertretung
irpa@oeh.ac.at

Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30

Tel.: +43 (0) 463/ 5877 2229

Fax: +43 (0) 463/ 5877 2209

kphe@kath-kirche-kaernten.at

♦ *www.kphe-kaernten.at*

Studierendenvertretung
Tel: +43 (0) 432/ 513 12

Privater Studiengang für das Lehramt für Jüdische Religion an Pflichtschulen

1020 Wien, Rabbiner-Schneerson-Platz 1

Tel.: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 12

Fax: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 18

Fachhochschulen

**CAMPUS 02 – Fachhochschule
der Wirtschaft GmbH**

8021 Graz, Körblergasse 126

Tel.: +43 (0) 316 – 6002

info@campus02.at

♦ www.campus02.at

Fachhochschule Salzburg GmbH

5412 Puch, Urstein Süd 1

Tel.: +43 (0) 50/2211 – 0

Fax: +43 (0) 50/2211 – 1099

♦ www.fh-salzburg.ac.at

Fachhochschule Technikum Kärnten

9701 Spittal a. d. Drau, Villacher Straße 1

Tel.: +43 (0) 4762/90500 – 0

Fax: +43 (0) 4762/90500 – 9910

♦ www.fh-kaernten.at

Fachhochschule St. Pölten GmbH

3100 St. Pölten,

Matthias-Corvinus-Straße 15

Tel.: +43 (0) 2742/313 228

office@fhstp.ac.at

♦ www.fh-stpoelten.ac.at

Fachhochschule des bfi Wien GmbH

1020 Wien, Wohlmutstraße 22

Tel.: +43 (0) 1/720 12 86 – 0

Fax: +43 (0) 1/720 12 86 – 19

info@fh-vie.ac.at

♦ www.fh-vie.ac.at

FH OÖ Studienbetriebs GmbH

4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11/3

Tel.: +43 (0) 7242/44 808

Fax: +43 (0) 7242/44 808 – 77

info@fh-ooe.at

♦ www.fh-ooe.at

Fachhochschule Technikum Wien

1200 Wien, Höchstädtplatz 3
Tel.: +43 (0) 1/588 39
info@technikum-wien.at
♦ *www.technikum-wien.at*

**FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe
Tirol GmbH**

6020 Innsbruck, Innrain 98
Tel.: +43 (0) 50/8648 – 4700
Fax: +43 (0) 50/8648 – 67 4700
♦ *www.fhg-tirol.ac.at*

FHWien – Studiengänge der WKO Wien

1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1/476 77
Fax: +43 (0) 1/476 77 – 5745
service-center@fh-wien.ac.at
♦ *www.fh-wien.ac.at*

**Fachhochschulstudiengänge
Burgenland GmbH**

7000 Eisenstadt, Campus 1
Tel.: +43 (0) 5/90 10 609 – 0
Fax: +43 (0) 5/90 10 609 – 15
office@fh-burgenland.at
♦ *www.fh-burgenland.at*

IMC Fachhochschule Krems GmbH

3500 Krems a. d. Donau, Piaristengasse 1
Tel.: +43 (0) 2732/802 – 0
Fax: +43 (0) 2732/802 – 4
office@fh-krems.ac.at
♦ *www.fh-krems.ac.at*

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572/792 – 0
Fax: +43 (0) 5572/792 – 9500
info@fvh.at
♦ *www.fhv.at*

**Fachhochschule Wiener Neustadt für
Wirtschaft und Technik GmbH**

2700 Wr. Neustadt,
Johannes-Gutenberg-Straße 3
Tel.: +43 (0) 2622/89 084 – 0
office@fhwn.ac.at
♦ *www.fhwn.ac.at*

**Ferdinand Porsche Fern
FH-Studiengänge GmbH**

1040 Wien, Lothringerstraße 4-8
Tel.: +43 (0) 1/505 47 76
office@fernfh.at
♦ *www.fernfh.at*

Fachhochschule Campus Wien

1100 Wien, Daumegasse 3
Tel.: +43 (0) 1/606 68 77 – 100
Fax: +43 (0) 1/606 68 77 – 109
office@fh-campuswien.ac.at
♦ *www.fh-campuswien.ac.at*

FH JOANNEUM GmbH

8020 Graz, Alte Poststraße 149
Tel.: +43 (0) 316/5453 – 8800
info@fh-joanneum.at
♦ *www.fh-joanneum.at*

FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH

6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372/718 19
Fax: +43 (0) 5372/718 19 – 104
info@fh-kufstein.ac.at
♦ *www.fh-kufstein.ac.at*

Lauder Business School

1190 Wien, Hofzeile 18-20
Tel.: +43 (0) 1/369 18 18
office@lbs.ac.at
♦ *www.lbs.ac.at*

**MCI – Management Center Innsbruck
Internationale Fachhochschulgesellschaft
GmbH**

6020 Innsbruck, Universitätsstraße 15
Tel.: +43 (0) 512/2070
office@mci.edu
♦ *www.mci.edu*

096

097

Politik, die wirkt. Service, das hilft.



098

099

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Österreichische HochschülerInnenschaft, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Redaktion: Sozialreferat

Koordination: Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Illustrationen: shutterstock

Grafische Gestaltung und Satz: Lisa Berwald

Herstellung: Holzhausen Druck GmbH, Wien

Erscheinungsort- und Datum: Wien, Verlagspostamt 1040 Wien / Jänner 2012

Redaktions- und Verlagsanschrift: 1040 Wien, Taubstummengasse 7-9

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Jänner 2012 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des AutorInnenteams ausgeschlossen ist.

Diese Broschüre steht unter der „Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich Lizenz“.



Dieses Produkt entspricht dem Österreichischen Umweltzeichen für schadstoffarme Druckprodukte (UZ 24),

Für ein erfolgreiches Praktikum
braucht es faire Voraussetzungen



Achte auf das Gütesiegel Praktikum!

mehr Infos unter guetesiegel-praktikum@oeh.ac.at

facebook.com/oesterreichischehochschülerInnenschaft